



Bürgerwindpark Bakum West

Verkaufsprospekt für den Erwerb von
Kommanditanteilen an der

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG



Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

"Wir müssen nicht drumherum reden. Viele Menschen finden Windkraftanlagen eine Belastung, eine Veränderung von Natur, von Heimat, das sind sie auch ohne Frage. Aber auch da gibt es Antworten. Bisher sind gerade in vielen Regionen in Ostdeutschland, das gibt es auch im Westen, Windkraftanlagen durch Fremdkapital gebaut worden. Wir haben uns fest vorgenommen, die Möglichkeit von Bürgerenergieanlagen wieder stärker zu fördern, das heißt: Die Anwohner selber sind Eigentümer ihrer Anlagen, dann sind sie immer noch eine Veränderung der Heimat, aber es macht einen großen Unterschied, ob man den Gewinn selber im Portemonnaie hat oder ob der dann auch noch abfließt zu irgendwelchen Fremdkapitalgebern, die ganz woanders sitzen."

(Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, 11.01.2022)

Hinweis: Bei den in diesem Verkaufsprospekt gezeigten Fotos von Windenergieanlagen (WEA) handelt es sich um die Anlageobjekte der Emittentin in der Bauphase (Bezeichnung WEA 5, WEA 7 und WEA 8). Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Alterric Erneuerbare Energien GmbH zur Verfügung gestellt.

Vorwort Prospekt

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

die vergangenen Jahre waren für die gesamte deutsche Windbranche eine große Herausforderung. Zwar gab es viele Projektideen und -planungen, doch die politischen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen erschwerten die Umsetzung und bremsten deutschlandweit das Ausbautempo.

Während die neue Bundesregierung bereits eine Kehrtwende einläutete, indem sie sich vorgenommen hatte, die ambitionierten Klimaziele, die sich Deutschland für 2030 gesetzt hat, durch Förderung der Erneuerbaren Energien mit Hochdruck zu verfolgen, ist mit dem Krieg in der Ukraine ein vielleicht noch wichtigeres Argument in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt: die nationale Versorgungssicherheit, welche einhergeht mit einer Unabhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern.

In der Folge sollen nun kurzfristig wirksame Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um die Produktion von Erneuerbarer Energie innerhalb kürzester Zeit massiv zu erhöhen. Wir bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH möchten unseren Teil dazu beitragen und die in Planung befindlichen Projekte zügig zur Umsetzung bringen.

Doch gerade jetzt, mit den Bestrebungen eines unbürokratischeren und somit beschleunigten Ausbaus von Windparks wie auch anderen Erneuerbaren Energieträgern, müssen die Menschen vor Ort mitgenommen werden und ihre Ängste und Bedürfnisse müssen Gehör finden. Die Akzeptanz ist wichtiger denn je!

Bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH setzen wir auch in Zukunft auf den erprobten Dialog mit der lokalen Politik, den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere mit den direkten Nachbarn von Windparks sowie mit den Interessensvertretern des Naturschutzes. Nur auf diese Weise konnten wir den Bürgerwindpark Bakum erfolgreich umsetzen.

Mit dem vorliegenden Prospekt bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe an den Windenergieanlagen.

Umfassende Informationen zum Bürgerwindpark Bakum, unserem Beteiligungsmodell und Ihren Investitions-Chancen liefert Ihnen dieser Prospekt.

Wir freuen uns darauf, Sie bald im Kreis unserer Gesellschaft begrüßen zu dürfen.

gez. Dr. Frank May

Geschäftsführer

Alterric Erneuerbare Energien GmbH

Inhalt

A. Das Angebot im Überblick	6
B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	10
C. Angaben über die Vermögensanlage	12
I. Anlegergruppe.....	12
II. Berechtigtenkreise/Zeichnungsphasen.....	13
1. Berechtigtenkreise	13
2. Zeichnungsphasen	13
III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises.....	14
IV. Zeichnungsstelle.....	15
V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen ..	15
VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage	16
VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse	16
VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/Provisionen	17
IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	17
X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	19
1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	22
2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin	22
3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin.....	23
4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten.....	23
5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)	26
D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	28
I. Allgemeine Hinweise	28
II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	29
III. Anlegergefährdende Risiken	38
E. Der Windpark Bakum	41
I. Anlageobjekte.....	41
II. Das Windpotential	45
III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	47
1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	47
2. Nettoeinnahmen.....	47
3. Realisierungsgrad	47
4. Eigentum und dingliche Berechtigungen.....	48
5. Dingliche Belastungen	48
6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen	49
7. Behördliche Genehmigungen	50
8. Lieferungen und Leistungen	50
9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte	50

10.	Weitere Verträge	51
F.	Wirtschaftliche Grundlagen	53
I.	Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	53
II.	Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)	54
III.	Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose).....	54
IV.	Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	56
V.	Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	56
VI.	Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	57
1.	Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021	57
2.	Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2021	58
3.	Bestätigungsvermerk.....	67
4.	Zwischenübersicht der Emittentin	72
5.	Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	74
6.	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin ...	76
G.	Rechtliche Grundlagen.....	77
I.	Weitere Angaben über die Vermögensanlage	77
1.	Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	77
2.	Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	77
3.	Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	79
4.	Ehemalige Gesellschafter	81
5.	Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage.....	82
6.	Zahlstellen.....	82
7.	Angebot in verschiedenen Staaten.....	83
8.	Erwerbspreis	83
9.	Laufzeit und Kündigungsfrist.....	83
II.	Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	84
1.	Angaben über die Emittentin	84
2.	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	85
3.	Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	85
4.	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	88
5.	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	90
6.	Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche.....	91
7.	Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	91
8.	Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen	93
9.	Keine gewährleistete Vermögensanlage.....	93
H.	Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	94
I.	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	100
J.	Abkürzungsverzeichnis	121

A. Das Angebot im Überblick

Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 3.745.000 Euro (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ab Seite 77).

Emittentin

Betreiber-gesellschaft und Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt). Einzige Gründungskommanditistin und zugleich einzige Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH). Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH.

Der Windpark Bakum

Die Emittentin betreibt in der Gemeinde Bakum drei Windenergieanlagen (zusammen „Windpark Bakum“). Sie investiert hierzu in drei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur und Baunebenkosten (betriebsnotwendige Infrastruktur). Wesentliche Meilensteine der Windparkplanung sind nachfolgend dargestellt:

IV. Quartal 2015

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bakum mit Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung

IV. Quartal 2016

Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Landkreis Vechta für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m

I. Quartal 2017

Widerspruch durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren natürlichen Personen gegen die o. g. Genehmigung von 8 Windenergieanlagen

Vom II. Quartal 2017 bis III. Quartal 2019

Gerichtliches Klageverfahren zwischen dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren natürlichen Personen

IV. Quartal 2019:

Vergleichsvertrag (außergerichtliche Beilegung) zwischen den Widerspruchsführern und der Betreiber-gesellschaft/Emittentin

IV. Quartal 2020

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windkraftenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m

III. Quartal 2021

Bauvorbereitende Maßnahmen und Baubeginn der Zuwegung

IV. Quartal 2021

Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung

I. Quartal 2022

Errichtung der drei neuen Windenergieanlagen

II. Quartal 2022

Inbetriebnahme der drei neuen Windenergieanlagen erfolgte am 28. April 2022

Investition und Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 17.400.000 Euro (Prognose) inklusive emissionsabhängiger Kosten in Höhe von 141.515 Euro und einer Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten in Höhe von 100.000 Euro (2,7751 % der Nettoeinnahmen). Davon werden 12.400.000 Euro durch Fremdkapital (davon 400.000 Euro in Form eines kurzfristigen Darlehens der Gründungskommanditistin) und 5.000.000 Euro durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen finanziert. 1.255.000 Euro des Eigenkapitals wurden bereits durch die Gründungskommanditistin eingezahlt, so dass noch 3.745.000 Euro eingeworben werden sollen.

Jahresstromproduktion und Einspeisevergütung

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Stromproduktion der drei Windenergieanlagen beträgt ca. 26.450.00 kWh. Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), vgl. hierzu „EEG, Einspeisevergütung und Direktvermarktung“ in Kapitel E Der Windpark Bakum/I. Anlageobjekte auf Seite 44.

Ausschüttungen

Prognostiziert werden Ausschüttungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 212 % der gezeichneten Einlage, beginnend ab dem Jahre 2023. Die Ausschüttungen beinhalten auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers.

Haftung des Anlegers

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage entspricht 10% der gezeichneten Einlage (Pflichteinlage). Bei vollständiger Einzahlung der gezeichneten Einlage des Anlegers besteht für ihn keine weitere Zahlungspflicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Einkunftsart/steuerliche Grundlagen

Der Anleger erzielt mit seiner Vermögensanlage als Kommanditist an der Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt, sofern der Anleger eine natürliche Person ist, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

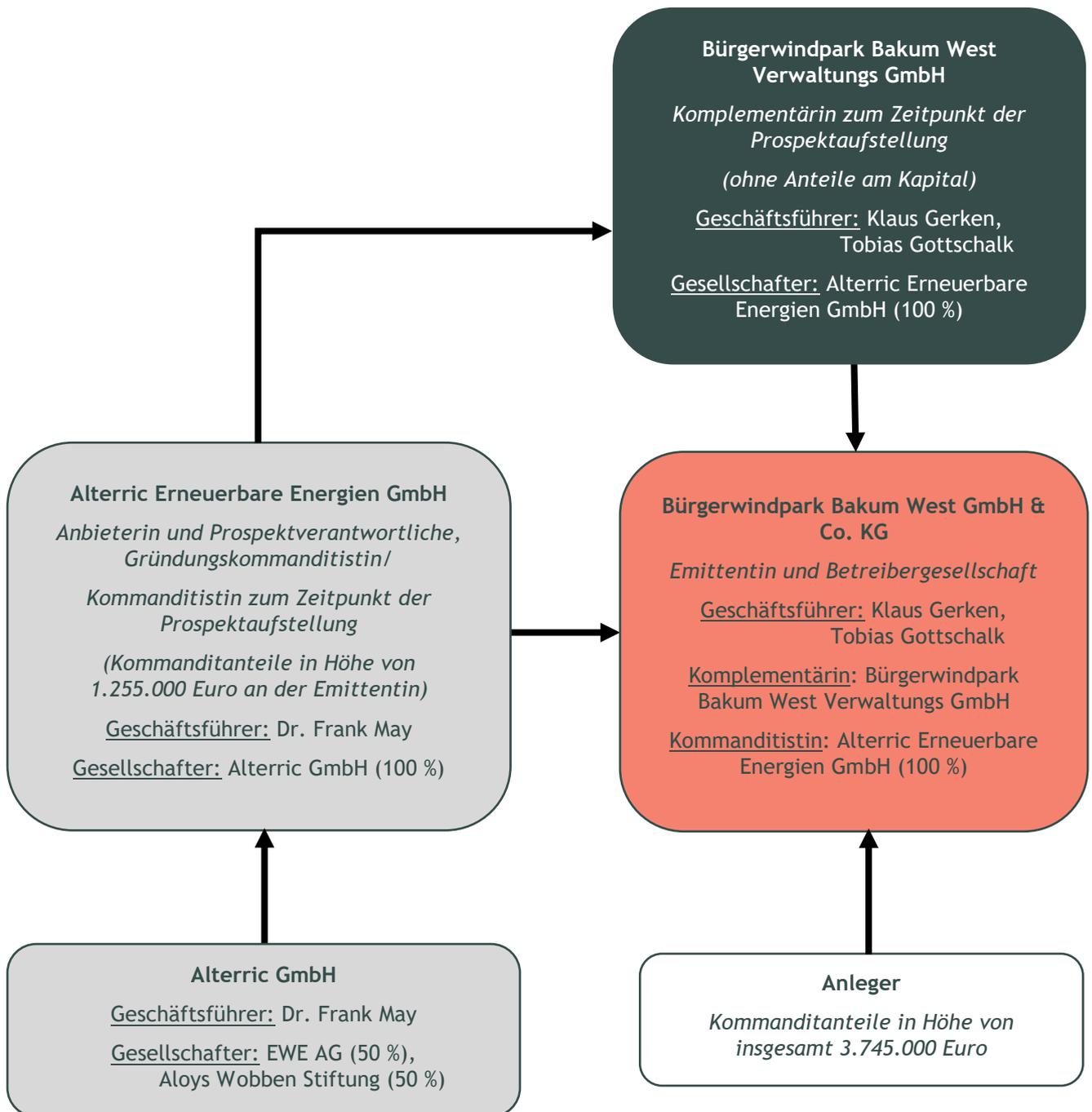
Fremdfinanzierung des Anteils

Eine persönliche Fremdfinanzierung des Anteils des Anlegers ist grundsätzlich möglich, jedoch rät die Anbieterin hiervon ausdrücklich ab. Insbesondere hinsichtlich des Themas einer Gewinnerzielungsabsicht sollte der Anleger zuvor Rücksprache mit einem steuerlichen Berater halten.



**Abbildung 1 - Errichtung des Turms der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH**

Beteiligungsstruktur im Überblick



B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ genannt) der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt.

Alle in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen, Angaben, Berechnungen und Prognosen (z.B. über erwartete Ausschüttungen an die Anleger) sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Alterric Erneuerbare Energien GmbH, mit größter Sorgfalt und aktuellem Wissensstand zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder der Anbieterin als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht oder dem EEG, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Alterric Erneuerbare Energien GmbH nicht übernommen werden. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage der Emittentin ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird die Emittentin jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (ab Seite 28) dargestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält keine Angaben oder Aussagen über die individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den potenziellen Anleger im Falle einer Zeichnung und berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse und/oder die individuellen Bedürfnisse potenzieller Anleger. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts stellt für sich genommen keine Beratung dar und verpflichtet nicht zum Geschäftsabschluss. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes:

Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH
Handelsregisternummer: HRB 207339
Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg
Sitz der Gesellschaft: Oldenburg, Deutschland

Erklärung:

Hiermit erklärt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung:
19. Oktober 2022

Alterric Erneuerbare Energien GmbH

vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Frank May

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden unmittelbar Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Erbringung ihrer Einlage (Pflichteinlage). Die Pflichteinlagen werden in Höhe von 10% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus dem Handelsgesetzbuch.

I. Anlegergruppe

Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer langfristigen Vermögensanlage mit einem Anlagehorizont von ca. 20 Jahren zu beteiligen (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/9. Laufzeit und Kündigungsfrist ab Seite 83 und Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/III. Anlegergefährdende Risiken/Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage auf S. 40).

Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Der Anleger soll das Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage ab Seite 28 aufmerksam gelesen und verstanden haben.

Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen. Die Anleger müssen in der Lage sein, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % ihres Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüber hinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (vgl. Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/Maximalrisiko ab S. 28).

Die Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Das Angebot der Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Ferner eignet sich das Angebot der Vermögensanlage nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten. Da in den prognostizierten Ausschüttungen auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers enthalten ist, eignet sich die hier angebotene Vermögensanlage nicht für die Altersvorsorge.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanada, Australien oder Japan bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen (z. B. „Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan eingehen wollen ist ausgeschlossen.

II. Berechtigtenkreise/Zeichnungsphasen

1. Berechtigtenkreise

Die zeichnungsberechtigten Anleger unterteilen sich in drei Berechtigtenkreise mit jeweils drei Zeichnungsbeträgen, wobei die zeichnungsberechtigten Anleger jeweils nur über einen der nachfolgend genannten Berechtigtenkreise Kommanditanteile zeichnen können.

Dabei gilt unabhängig vom Berechtigtenkreis eine Mindestzeichnungssumme in Höhe von 10.000 Euro pro Anleger/Kommanditist. Höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein.

Berechtigtenkreis 1:

Die Gemeinde Bakum darf Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 50.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 1) zeichnen.

Berechtigtenkreis 2:

Eine noch zu gründende Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen (nachfolgend „Energiegenossenschaft“), darf Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 2) zeichnen.

Berechtigtenkreis 3:

Die Eigentümer der Flächen im nachfolgend definierten Planungsgebiet des Windparks Bakum dürfen Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt 2.195.000 Euro (Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 3) zeichnen.

Das Planungsgebiet des Windparks Bakum erfasst die Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bakum benötigt werden sowie zusätzlich die behördlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Windpark Bakum. Zu den Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks benötigt werden, zählen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen (Hauptanlagen) sowie alle dazugehörigen Peripheriegeräte, Zubehör und Einrichtungen, insbesondere Schall-, Mess-, und Transformatoreneinrichtungen, Übergabestationen bzw. Umspannwerk, Zuwegung und Kranstellflächen, externe Netzverkabelung und Fundamente (Nebenanlagen), die erforderlich sind, den geplanten Windpark zu errichten, zu unterhalten oder zu betreiben. Das vorstehend beschriebene Planungsgebiet ist in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingezeichnet (vgl. Kapitel I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin, Seite 119).

Der jeweilige Eigentümer von Flächen im Planungsgebiet soll das Recht haben, seinen Beteiligungsanspruch insgesamt oder anteilig an Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehegatten/Lebenspartner zu übertragen.

2. Zeichnungsphasen

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 1:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 1 vollzieht sich in der Weise, dass ein Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 10.000 Euro und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 50.000 berücksichtigt wird.

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 2:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 2 vollzieht sich in der Weise, dass das Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 10.000 Euro und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 1.500.000 berücksichtigt wird. Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen.

Schöpft die Energiegenossenschaft den Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung.

Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3:

Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 3 vollzieht sich in einem Rundenverfahren. Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet können Kommanditanteile wie folgt zeichnen:

Der maximale Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 wird auf zwei Töpfe im Verhältnis 30 (Topf 1) zu 70 (Topf 2) verteilt. Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag ist durch die Anzahl der Eigentümer von Flächen im maßgeblichen Planungsgebiet zu teilen („Teilung nach Köpfen“), wobei eine Personenmehrheit (bspw. eine Bruchteils- oder Erbengemeinschaft) wie ein Eigentümer zu behandeln ist. Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag ist anhand der Anteile, den die Flächen der einzelnen Eigentümer an der Gesamtfläche des Planungsgebietes haben, zu verteilen.

Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag steht entsprechend der Anzahl der Zeichnungsangebote zu gleichen Teilen den Eigentümern der Flächen im Planungsgebiet zur Verfügung, die Zeichnungsangebote abgegeben haben. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 1“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 1 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1,00 Euro berücksichtigt werden, bis entweder der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 1 ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag wird entsprechend der verbleibenden Summen der Zeichnungsangebote (nach Abzug des bereits auf Topf 1 verteilten Zeichnungsbetrags) auf die Eigentümer verteilt. Zeichnungsberechtigt sind die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Flächen der einzelnen Eigentümer, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, zur Gesamtsumme der Flächen dieser Eigentümer im Planungsgebiet. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 2“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten, zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 2 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1 Euro berücksichtigt werden, bis der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 2 entweder ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

Sofern die Berechtigtenkreise 1 und 2 die ihnen jeweils angebotenen Zeichnungsbeträge nicht vollständig ausschöpfen, steht der jeweils verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung und wird gemäß dem unter „Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3“ beschriebenen Rundenverfahren verteilt.

Sofern der Berechtigtenkreis 3 den ihm angebotenen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpft, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 2 zur Zeichnung zur Verfügung.

Endgültig nicht durch die Berechtigtenkreise 1-3 ausgeschöpfte verbleibende Anteile übernimmt die Gründungskommanditistin.

III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Der Anleger muss seinen Zeichnungsbetrag innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Annahme des Beitritts auf das folgende Bankkonto der Emittentin einzahlen:

Kontoinhaberin: Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

Kontoführende Bank: DZ Bank AG

IBAN: DE91 2506 0000 0000 1345 91

Verwendungszweck: Einzahlung Zeichnungsbetrag „Vor- und Zuname des Anlegers“

IV. Zeichnungsstelle

Die Komplementärin Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist die Stelle, die die Zeichnungen oder die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH
Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) beginnt frühestens einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, jedoch spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern, insofern besteht die Möglichkeit Zeichnungen zu kürzen.

Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen. Aufgrund dieser Regelung können Zeichnungswünsche des Berechtigtenkreises 2 gekürzt werden.

Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet (Berechtigtenkreis 3) können ein Zeichnungsangebot abgeben. Die Verteilung des Zeichnungsbetrags vollzieht sich in einem Rundenverfahren (vgl. Abschnitt „Zeichnungsphase Berechtigtenkreis 3“ auf Seite 14), insofern können Zeichnungswünsche gekürzt werden, wenn diese den Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 überschreiten.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß Ziff. 7.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb der Kommanditanteile können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z. B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer – ausdrücklich nicht empfohlenen – persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Leistet der Anleger seine Einlage verspätet können Verzugszinsen entstehen; wird der Anleger aufgrund Nichtzahlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so trägt der Anleger die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Jedem Anleger steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, er kann sich hierfür einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Anleger selbst. Der Anleger hat der Emittentin die im Zusammenhang mit nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres eingereichten Sonderbetriebsausgaben entstehenden Kosten zu ersetzen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Sofern und soweit durch die Übertragung einer Kommanditeinlage der Emittentin Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile begründet werden, trägt der Anleger, der die Änderung veranlasst. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall. Scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus, so erhält er sein Abfindungsguthaben. Die Kosten der Wertermittlung in den Fällen, in dem der Bewertungsstichtag nicht auf den Bilanzstichtag fällt, trägt der ausscheidende Anleger. Sollte beim Ausscheiden des Anlegers ein Abfindungsguthaben durch einen Schiedsgutachter zu ermitteln sein, so entscheidet der Schiedsgutachter über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber dieser Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und dass er keine Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung der Kommanditisten ist, auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Haftenlage, beschränkt. Die im Handelsregister einzutragende Haftenlage entspricht 10 % der gezeichneten Einlage (Pflichteinlage). Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Erwerber seine Haftenlage geleistet hat. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister, ist der Erwerber als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage des Erwerbers zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerber Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) oder sonstige Zahlungen erhält, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlung der Kapitalanteil unter diesen Betrag

herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Das Wiederaufleben der gesetzlichen Haftung begründet für den Erwerber keine Nachschusspflicht. Nach Ausscheiden eines Erwerbers aus der Gesellschaft, mit Ausnahme im Falle der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, besteht gem. § 160 Abs. 1 HGB eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn die Verpflichtung vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht gem. § 159 Abs. 1 HGB im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, sofern dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine darüberhinausgehende Haftung des Erwerbers auf Rückzahlung sämtlicher Auszahlungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Auszahlungen an die Erwerber erfolgen, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär GmbH beeinträchtigt werden würde. Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet, bestehen nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Erwerber der Vermögensanlage.

VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Finanzanlagenvermittler: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München

Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,00 % bis 1.500.000 Euro des Betrags der angebotenen Vermögensanlage und darüber hinaus 0,75 % des Betrags der angebotenen Vermögensanlage, demnach insgesamt voraussichtlich 31.837,50 Euro. In Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage entspricht dies einer Vergütung in Höhe von 0,85 % (gerundet). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Gewinnauszahlung (Ausschüttungen) sowie auf die anteilige Verteilung einer Abfindung, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Ausschüttungen enthalten sind. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnauszahlung (Ausschüttungen) und anteilige Verteilung einer Abfindung“ zu verstehen.

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 29)
- b) der Bestand der Nutzungs- und Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern (vgl. „Grundstücksnutzungsrechte“ auf Seite 29 f.)

- c) das Einwerben des Eigenkapitals von 3.745.000 Euro innerhalb der Zeichnungsfrist und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen der Anleger (vgl. „Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital“ auf Seite 35)
- d) die Einhaltung der prognostizierten Investitionskosten (vgl. „Risiko der Investitionskostenüberschreitung“ auf Seite 30)
- e) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten und Kostensteigerungen (vgl. „Betriebskostenrisiko“ auf Seite 31 f. und „Inflationsrisiko“ auf Seite 35)
- f) die Mängelfreiheit der Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln (vgl. „Gewährleistung“ auf Seite 31)
- g) die Einhaltung des kalkulierten Zinssatzes und die Laufzeit für das Fremdkapital (vgl. „Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen“ auf Seite 34 f.)
- h) die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur durch Versicherungen (vgl. „Versicherungsrisiken“ auf Seite 34)
- i) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 29)
- j) die Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten (vgl. „Rückbaurisiken“ auf Seite 31 f.)
- k) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge durch prognostiziertes Windaufkommen an den Standorten (vgl. „Standortrisiken und Energieertrag“ auf Seite 33)
- l) der Fortbestand und die Einhaltung Einspeisevergütung (anzulegender Wert) nach dem EEG für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 32 und „Prognoserisiko und Einschätzung Dritter“ auf Seite 32) sowie Einhaltung der Kosten der Direktvermarktung für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ auf Seite 32)
- m) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den in der Prognose berücksichtigten Sicherheitsabschlag hinaus (vgl. „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ auf Seite 33)
- n) der möglichst durchgängige Betrieb der Windenergieanlagen und möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz (vgl. „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ auf Seite 33)
- o) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Anlageobjekte (vgl. „Technische Risiken“ auf Seite 31 und „Nutzungsdauer der Windenergieanlagen“ auf Seite 31)
- p) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner (vgl. „Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken“ auf Seite 37)
- q) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 36 f.)

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit der Betrieb der Windenergieanlagen aufgenommen werden kann [Buchst. a) bis c)], der für die Errichtung und den Betrieb kalkulierte Kostenrahmen eingehalten werden kann [Buchst. d) bis j)] und die prognostizierten Erträge erzielt werden können [Buchst. k) bis o)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. p) und q)].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Abweichungen von den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung können zum Eintritt des unter a) bis q) jeweils in Klammern angegebenen Risikos bzw. Risiken führen.

X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum. Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung auch auf geschätzten Einnahmen und Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in Kapitel E. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang der Vermögensanlage“ in dem Abschnitt „Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter“ (vgl. S. 32) dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

In den Tabellen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognosen) wird stets auf die Entwicklung der Ergebnisse auf Ebene der Emittentin abgestellt. Sie sind nicht auf den einzelnen Anleger zu übertragen. Eine anlegerbezogene Betrachtung erfolgt in der Tabelle „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ und den im Anschluss in den „Erläuterungen der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ auf S. 56. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Es wurde unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in den Prognosen ausschließlich Nettowerte ausgewiesen. Innerhalb der Finanzlage (Prognose) und der Ertragslage (Prognose) wurde bei sämtlichen Zahlungen der Zufluss bzw. Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterstellt.

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin									
	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
	EUR								
AKTIVA									
A. Anlagevermögen									
Sachanlagen	15.884.787	15.059.604	14.234.420	13.409.236	12.584.052	11.758.869	10.933.685	10.108.501	9.283.317
B. Umlaufvermögen									
1. Guthaben bei Kreditinstituten	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304	1.027.761
	16.431.798	15.719.991	14.971.618	14.214.113	13.482.169	12.714.830	11.882.759	11.088.805	10.311.078
PASSIVA									
A. Eigenkapital									
1. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.406.717	4.535.183	4.625.705	4.705.581	4.809.886	4.876.972	4.877.655	4.915.116	4.966.842
B. Rückstellungen									
Sonstige Rückstellungen	25.081	57.536	91.368	126.716	163.195	201.498	241.472	282.785	326.060
C. Verbindlichkeiten									
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	12.000.000	11.127.272	10.254.544	9.381.816	8.509.088	7.636.360	6.763.632	5.890.904	5.018.176
	16.431.798	15.719.991	14.971.618	14.214.113	13.482.169	12.714.830	11.882.759	11.088.805	10.311.078

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin									
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030
	EUR								
Einzahlungen									
Einzahlung Kommanditkapital	3.745.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Stromerträge	1.374.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen	5.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	10.119.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Auszahlungen									
Investitionskosten	-6.297.675	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-705.350	-727.151	-713.718	-722.848	-697.288	-732.683	-797.415	-759.298	-743.071
Tilgung	-4.268.000	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728
Ausschüttungen	0	-250.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
Summe Auszahlungen	-11.271.026	-1.849.879	-1.886.446	-1.895.576	-1.870.016	-1.905.411	-1.970.143	-1.932.026	-1.915.799
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	1.698.757	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304
Liquide Mittel zum Ende der Periode	547.011	660.388	737.198	804.877	898.117	955.961	949.074	980.304	1.027.761

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin									
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030
	EUR								
Erträge									
Stromerträge	1.374.279	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	1.374.279	1.963.256							
Aufwendungen									
Pachten	-202.192	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562	-217.562
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung, Jahresabschluss	-71.513	-73.227	-74.632	-76.064	-77.525	-79.016	-80.536	-82.087	-83.669
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Direktvermarktung	-131.841	-183.483	-176.102	-176.685	-177.625	-225.808	-306.859	-249.645	-262.645
Abschlag Projektierungskosten Alterric	-6.514	-8.793	-8.902	-9.013	-9.125	-9.238	-9.352	-9.468	-9.586
Kosten Emission (nicht aktivierbar)	-50.515	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungen, sonstige Kosten	-65.882	-51.473	-53.200	-72.241	-51.984	-52.852	-53.737	-77.487	-55.561
Zinsen	-168.256	-144.742	-133.920	-123.098	-112.276	-101.455	-90.633	-79.811	-68.989
Rückstellungen Rückbau	-25.081	-32.455	-33.833	-35.347	-36.479	-38.303	-39.974	-41.313	-43.274
Abschreibungen	-618.888	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184
Summe Aufwendungen	-1.340.682	-1.536.919	-1.523.334	-1.535.195	-1.507.761	-1.549.417	-1.623.838	-1.582.557	-1.566.470
Jahresergebnis vor Steuern	33.597	426.337	439.922	428.061	455.495	413.839	339.418	380.698	396.786
Gewerbesteuer	-8.637	-47.870	-49.400	-48.185	-51.190	-46.753	-38.735	-43.237	-45.060
Jahresergebnis nach Steuern	24.960	378.467	390.522	379.876	404.305	367.086	300.683	337.461	351.726

31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
EUR	EUR										
8.458.134	7.632.950	6.807.766	5.982.582	5.157.399	4.332.215	3.507.031	2.681.847	1.856.663	1.031.480	206.296	0
1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413	36.586
9.518.454	8.680.229	7.807.576	6.906.893	6.052.730	5.425.352	4.713.784	3.942.555	3.127.059	2.298.797	1.427.709	36.586

5.002.488	4.991.132	4.944.129	4.868.488	4.839.007	4.818.018	4.058.469	3.240.146	2.378.194	1.504.413	587.355	36.586
370.518	416.377	463.455	511.141	559.187	607.334	655.314	702.409	748.864	794.384	840.354	0
4.145.448	3.272.720	2.399.992	1.527.264	654.536	0	0	0	0	0	0	0
9.518.454	8.680.229	7.807.576	6.906.893	6.052.730	5.425.352	4.713.784	3.942.555	3.127.059	2.298.797	1.427.709	36.586

01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
EUR											
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.872.766
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.511
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	2.123.277
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-862.397
-757.968	-803.569	-837.998	-866.027	-819.506	-810.914	-849.640	-909.300	-953.569	-966.334	-1.009.160	-995.707
-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-872.728	-654.536	0	0	0	0	0	0
-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.000.000	-1.450.000
-1.930.696	-1.976.297	-2.010.726	-2.038.755	-1.992.234	-1.765.450	-1.849.640	-1.909.300	-1.953.569	-1.966.334	-2.009.160	-3.308.104
1.027.761	1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413
1.060.321	1.047.280	999.810	924.310	895.332	1.093.137	1.206.753	1.260.708	1.270.395	1.267.317	1.221.413	36.586

01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042
EUR											
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.872.766
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	250.511
1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	1.963.256	2.123.277
-232.562	-263.812	-272.562	-272.562	-272.562	-272.562	-273.282	-273.522	-273.522	-273.522	-273.522	-273.522
-85.282	-86.928	-88.606	-90.318	-92.065	-93.846	-95.663	-97.516	-99.407	-101.335	-103.301	-105.307
-270.844	-295.212	-307.525	-371.888	-319.949	-326.348	-338.923	-343.651	-350.524	-370.552	-377.796	-382.804
-9.704	-9.825	-9.947	-10.070	-10.195	-10.321	-10.449	-10.579	-10.710	-10.843	-10.977	-2.778
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-56.500	-57.458	-83.166	-59.432	-68.366	-61.486	-93.912	-59.985	-69.655	-62.208	-101.244	-64.521
-58.167	-47.345	-36.524	-25.702	-14.880	-4.058	0	0	0	0	0	0
-44.458	-45.859	-47.078	-47.686	-48.046	-48.147	-47.981	-47.095	-46.455	-45.520	-45.971	-22.043
-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-825.184	-206.296
-1.582.702	-1.631.624	-1.670.591	-1.702.842	-1.651.246	-1.641.952	-1.685.394	-1.657.531	-1.675.456	-1.689.162	-1.737.995	-1.057.271
380.554	331.632	292.665	260.414	312.010	321.304	277.862	305.725	287.800	274.094	225.261	1.066.006
-44.908	-42.988	-39.668	-36.055	-41.490	-42.293	-37.411	-124.048	-149.752	-147.875	-142.319	-166.775
335.646	288.644	252.997	224.359	270.520	279.011	240.451	181.677	138.048	126.219	82.942	899.231

1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Die Sachanlagen (Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur) wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen. Dabei werden emissionsabhängige Kosten aus der Investitionsphase im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospekts in Höhe von 91.000 Euro als Anschaffungskosten aktiviert. Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben. Im Umlaufvermögen wird das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt. Veränderungen in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben zu dem jeweiligen Zeitpunkt beeinflussen somit die Liquidität. Bei einer negativen Entwicklung (Auszahlung oberhalb der prognostizierten Werte) oder bei verzögerten Einzahlungen hätte dies Einfluss auf die freie Liquidität und damit auch auf das vorhandene Ausschüttungspotential für die Anleger.

Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital beinhaltet das feste Kommanditkapital, die kumulierten Jahresergebnisse und die Entnahmen, welche die Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten darstellen. Der Saldo des Eigenkapitals steht in Abhängigkeit von den tatsächlichen Jahresergebnissen und der Höhe und dem Zeitpunkt der Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten. Bei den Rückstellungen handelt es sich um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung. Da sich der Prognosezeitraum an dem Vergütungsanspruch nach dem EEG orientiert, wurde unterstellt, dass die Rückbaurückstellung zum Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2042 aufgelöst wird und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur zurückgebaut werden. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche prognosegemäß im Jahr 2022 vollständig aufgenommen werden und bis zum 30. September 2036 vollständig getilgt werden. Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. Geringere Liquiditätszuflüsse oder höhere Liquiditätsabflüsse als geplant würden, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Liquidität unter dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt prognostizierten Betrag liegt, das Ausschüttungspotential an die Anleger beeinflussen.

2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die Emittentin erfüllt die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) aus der vorhandenen Liquidität. Voraussetzung für die geplanten Ausschüttungen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Liquiditätsausschüttungen der Emittentin an die Anleger sind im Wesentlichen von dieser jeweils zur Verfügung stehenden auszahlungsfähigen Liquidität abhängig.

Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bilden die Stromerträge. Hiervon sind Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. Zinsen und Gewerbesteuer) abzuziehen. Da die Emittentin Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Gesamtinvestitionssumme aufgenommen hat, ist vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger, das Fremdfinanzierungsdarlehen zu tilgen.

Die Finanzlage des Jahres 2022 wird außerdem maßgeblich durch die Einzahlung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals (Emissionskapital) und der Aufnahme des noch verbleibenden Anteils des Fremdfinanzierungsdarlehens bestimmt. Das langfristige Finanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt 12.000.000 Euro wurde bis zum 31.12.2021 in Höhe von 7.000.000 Euro abgerufen, so dass im Jahr 2022 noch der verbleibende Anteil von 5.000.000 Euro ausgezahlt wird. Im Jahr 2022 werden zudem die verbleibenden Auszahlungen für die Investition in die Anlagenobjekte geleistet. Außerdem sollen im Jahr 2022 die bereits vor dem 31.12.2021 aufgenommen kurzfristigen Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, zur Finanzierung der Investitionskosten und zur Finanzierung von laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro vollständig getilgt werden. Die Tilgung des langfristigen Finanzierungsdarlehens beginnt ab dem Jahr 2023.

Der Betrag der liquiden Mittel am Ende der Periode des Jahres 2022 beinhaltet die Liquiditätsreserve der Investitionsphase in Höhe von 100.000 Euro, die sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen der Investitionsphase ergibt. Zusammen mit der Differenz zwischen den laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und den liquiden Mitteln zum Beginn der Periode ergeben sich die liquiden Mittel zum Ende der Periode des Jahres 2022. Die Finanzlage des Jahres 2042 beinhaltet die Auszahlung für den Rückbau der Windenergieanlagen und der betriebsnotwendigen Infrastruktur sowie die Einzahlung von Erlösen aus der Verwertung der Windenergieanlagen (Recyclingerlöse).

Die nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse ermittelte Liquidität kann für die prognostizierte Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage (Liquiditätsausschüttungen an die Anleger) verwendet werden. Insgesamt werden Liquiditätsausschüttungen in Höhe von ca. 10.600.000 Euro prognostiziert. Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin insoweit verändern, dass sich der kumulierte auszahlungsfähige Liquiditätsüberschuss auf 5.000.000 Euro verringert (z. B. durch geringere Einzahlungen durch Stromerträge und/oder höhere Auszahlungen durch höhere Betriebs- und Verwaltungskosten während des Prognosezeitraums), würde sich hieraus für die Anleger lediglich eine Rückzahlung der Einlage ergeben. Darüber hinaus wären keine weiteren Ausschüttungen möglich. Eine weitere Verringerung des Liquiditätsüberschusses auf unter 5.000.000 Euro hätte für die Anleger den (teilweisen) Verlust der Einlage zur Folge. Eine Verbesserung der Finanzlage über die Prognose hinaus hätte entsprechend höhere Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zur Folge.

3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Stromerträge aus der Stromproduktion, welche sich aus der Vergütung für die erzeugte Energie (kWh) ergeben. Das Jahr 2042 beinhaltet außerdem Erlöse aus der Verwertung der Windenergieanlagen (Recyclingerlöse). Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Aufwendungen wie beispielsweise für die technische und kaufmännische Betriebsführung, die Pachten und Zinsaufwendungen für das Fremdkapital. Im Jahr 2022 werden zudem Kosten der Emission, nämlich Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligungsplattform sowie Gebühren, die nicht als Anschaffungskosten aktivierbar sind, in Höhe von 50.515 Euro berücksichtigt.

Aus dem Saldo der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Jahresergebnis vor Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss vor Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen Gewerbesteuer zu zahlen. Aus dem Saldo des Jahresergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich jeweils das Jahresergebnis nach Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens erfolgt handelsrechtlich linear über zwanzig Jahre. Für das Jahr 2022 wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen, so dass im Jahr 2042 daher nur noch anteilige Abschreibungen vorgenommen werden. Ab dem Jahr 2038 sind die Aufwendungen insbesondere durch den Wegfall der steuerlichen Abschreibungen reduziert (vgl. Kapitel H Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, Abschnitt „Abschreibungen“ auf Seite 96). In der Folge ergibt sich eine erhöhte Gewerbesteuerlast.

Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebniszuzuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Stromerträgen durch die Stromvermarktung. Sind Kostenarten an die Höhe der Erträge bzw. der produzierten Energie (kWh) gekoppelt, verändern sich die leistungsbezogenen Aufwendungen (bezogen auf Erträge oder kWh) entsprechend. Eine Veränderung der Ertragslage gegenüber den prognostizierten Werten hat demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen.

4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde

mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen.

Das Kommanditkapital der Emittentin wurde in Höhe von 1.255.000 Euro vollständig eingezahlt. Die Emittentin plant mit diesem Verkaufsprospekt weitere Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 3.745.000 Euro in Form von Kommanditeilen an der Emittentin öffentlich anzubieten. Die Rückzahlung der Einlage des Anlegers wird bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen geleistet worden sein, wozu die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein wird.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien 65 % betragen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt sein.

Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Das EEG 2021 sieht für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) zur Ermittlung der Vergütungshöhe eine Teilnahme an einer Ausschreibung vor. Die Emittentin hat zum Gebotstermin am 1. Dezember 2019 an einem solchen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teilgenommen und am 20. Dezember 2019 einen Zuschlag für 10,35 MW mit einem Zuschlagswert von 6,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) erhalten. Die Vergütungshöhe (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenen bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.

Bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt oder reduziert sich jedoch gemäß § 51 Abs. 1 EEG die EEG-Förderung. Bei Netzüberlastungen kann der von den Windenergieanlagen der Emittentin produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden. Gem. § 15 Abs. 1 EEG erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist.

Die im EEG verankerte Direktvermarktung greift für die Windenergieanlagen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, wonach der Direktvermarkter den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom nach Maßgabe des EEG abnehmen und vergüten wird. Die Vermarktung des Stroms erfolgt an der Börse. Liegt dabei der Marktpreis an der Börse unter dem Zuschlagswert aus dem Ausschreibungsverfahren, erhält der Anlagenbetreiber gem. EEG eine Ausgleichzahlung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Marktpreis und Zuschlagswert, die sogenannte Marktprämie. Bei einem Marktpreis über dem Zuschlagswert erfolgt

die Vergütung automatisch mit diesem Marktpreis, die Marktprämie entfällt. Folglich ist der Zuschlagswert die garantierte Mindestvergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom; eine phasenweise Vergütung, die über dem Zuschlagswert liegt, d. h. zum jeweiligen Marktpreis, ist möglich.

Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Sie hätten demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung) zur Folge (vgl. im Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage die Risiken „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ (S. 32), „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ (S. 33), „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ (S. 32) und „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ (S. 33)).

Standorte und Einflussgrößen

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Lüsche (Gemeinde Bakum) im Landkreis Vechta (Niedersachsen). Die Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten wurden Abschläge aufgrund von Betriebseinschränkungen durch Abschaltungen bei Schattenwurf, Fledermausschutz und Greifvogelschutz sowie technische Verluste berücksichtigt (vgl. im Kapitel E/II. Das Windpotential ab S. 45 f.). Veränderte Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen können bei geringen Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung haben.

Die in der Betriebsphase der Windenergieanlagen prognostizierten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angeboten und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des mit dem Windenergieanlagenherstellers Vestas abgeschlossenen Service and Availability Agreement und die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglicht. Die Prognosen berücksichtigen die Einschränkungen gemäß der BImSchG-Genehmigungsbescheide.

Gegen die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit Datum vom 30. Dezember 2016 wurde durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren 23 natürlichen Personen Widerspruch eingelegt. Mit Datum vom 27. November 2019 hat die Emittentin mit den Widerspruchsführern einen Vergleichsvertrag geschlossen, in dem u. a. der Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf der insgesamt acht Windenergieanlagen sowie die Verpflichtung zur Durchführung eines zusätzlichen Fledermaus-Monitorings und des zur Bereitstellung von Fledermausnisthilfen aus Holzbeton vereinbart wurde. Im Gegenzug haben die Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurückgezogen.

Sollten weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Zins- und Rückzahlungen aus.

Die Emittentin trifft die Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Regelungen zur Gewerbesteuer oder die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes, könnten die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie vorangehend unter „Markt- und Branchenbedingungen“ beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Emittentin trifft die Annahme, dass das EEG, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gilt, auch weiterhin Bestand haben wird. Eine Änderung des EEG mit Rückwirkung für die Windenergieanlagen der Emittentin könnte die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins- und Rückzahlungen negativ beeinflussen.

Investitions- und Emissionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte am 28. April 2022. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Das langfristige Darlehen zur Finanzierung der Anlageobjekte in Höhe von 12.000.000 Euro wurde bereits in Höhe von 11.455.153 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 544.847 Euro soll bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Das Kommanditkapital der Emittentin soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten im IV. Quartal 2022 in die Gesellschaft um 3.745.000 Euro auf insgesamt 5.000.000 Euro erhöht werden. Mit der Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von 3.745.000 Euro bis zum Ende des IV. Quartals 2022 soll die Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals zurückgeführt werden. Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals (vgl. „Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital“ auf Seite 35) könnte sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken, da in diesem Fall die bestehende Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Emittentin nicht planmäßig zurückgeführt werden könnte. In diesem Fall müsste das Eigenkapital über einen weiteren Zeitraum hinaus als prognostiziert zwischenfinanziert werden, was Zinsbelastungen zur Folge hätte. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Eine Refinanzierung der Zins- und Rückzahlungen z. B. durch Aufnahme von Bankdarlehen ist nicht vorgesehen. Ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird die Emittentin bis zum 31. Dezember 2042 prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen nachkommen, wozu die Emittentin gemäß Ertragsprognose in der Lage sein wird.

Die Emittentin hat einen Anspruch auf die Einspeisevergütung nach dem EEG für die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (prognosegemäß bis zum 31. März 2042). Ab dem Ende des Vergütungsanspruchs nach EEG bis zum Ende des Prognosezeitraums zum 31. Dezember 2042 kalkuliert die Emittentin den Verkauf der erzeugten Energie mit prognostizierten Marktpreisen.

Prognosegemäß werden die Windenergieanlagen und die Infrastruktur nach dem Ende des Planungszeitraums abgebaut und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und in diesem Zusammenhang auch das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein

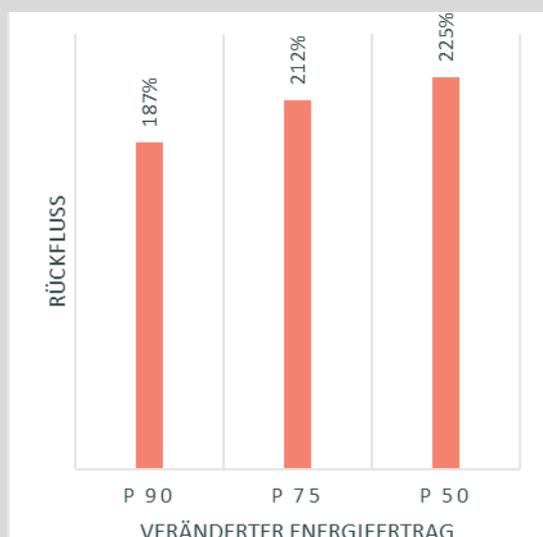
Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Prognosen kann sich sowohl negativ als auch positiv auf die Rentabilität der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage auswirken. In diesem Verkaufsprospekt wird von Ausschüttungen in Höhe von 212 % (Prognose) der Einlage des Anlegers über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen, wobei es sich bei den dargestellten Ausschüttungen teilweise auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt.

Um das Ausmaß veränderter Erfolgsgrößen zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle beispielhaft an einem ausgewählten Szenario gezeigt werden, welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Bei dem nachfolgenden Abweichungsszenario wurde nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen sollen. Die Analyse zeigt bei dem Abweichungsszenario die Auswirkungen einer veränderten Erfolgsgröße auf die prognostizierte Gesamtausschüttung in Höhe von 212 % (Prognose, bezogen auf die Kommanditeinlage vor Steuern), inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um ein Beispiel handelt. Größere Abweichungen von den Prognosen sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich.

Abweichungsszenario

Annahme veränderter Energieerträge

Im Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) auf Basis der zwei Ertragsgutachten) verändern. Abgebildet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung bei einer Anpassung des Energieertrags auf den sog. P 90 Wert (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 90) auf Basis der zwei Ertragsgutachten) und einer Anpassung des Energieertrags auf den sog. P 50 Wert (Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 50) auf Basis der zwei Ertragsgutachten).



Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass bei einer Abweichung des Energieertrags auf den sog. P 90 Wert, die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 212 % auf 187 % sinken würden. Bei einer Abweichung des Energieertrags auf den sog. P 50 Wert würden die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 212 % auf 225 % steigen.

Exkurs/Definition P50/P75/P90-Wert

Der PX-Wert ist ein Begriff aus der Überschreitungswahrscheinlichkeit und sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von X% der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht unterschritten wird. Es verbleibt aber eine Wahrscheinlichkeit von $Y\% = 100\% - X\%$, dass aufgrund der verschiedenen Unsicherheiten der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht erreicht wird.

PX-Wert	Wahrscheinlichkeit, dass der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag...	
	...überschritten wird	...unterschritten wird
P50-Wert	50 %	50 %
P75-Wert	75 %	25%
P90-Wert	90 %	10 %

D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Es folgen unter I. Allgemeine Hinweise zunächst grundsätzliche Ausführungen, danach erfolgt eine Unterteilung der Risiken in prognose- und anlagegefährdende Risiken unter II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken sowie in anlegergefährdende Risiken unter III. Anlegergefährdende Risiken.

Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass sich die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert und sich die Ausschüttungen an die Anleger verringern. Darüber hinaus kann auch ein Teilverlust der Einlage des Anlegers eintreten. Anlagegefährdende Risiken können die einzelnen Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus gehend können anlegergefährdende Risiken neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Dies kann bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Angebot herbeiführen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen sind fließend. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Einzelrisiko kann sich im Zeitverlauf zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken, sodass sich daraus ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmöglich werden lassen.

In diesem Kapitel werden die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken eines Erwerbs von Kommanditanteilen an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG dargestellt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Die Reihenfolge und der Umfang der dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG angeboten. Es wird somit eine Vermögensanlage angeboten, die eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin gewährt. Die Vermögensanlage stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage

ab. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich innerhalb des Prognosezeitraums die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse ändern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage des Anlegers, bis hin zum vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals, beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten sich potentielle Anleger der in diesem Kapitel dargestellten, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken bewusst sein. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht.

Der Anleger sollte bereit und in der Lage sein, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen sowie entstehende Verluste, bis hin zum vollständigen Verlust seiner Einlage (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Diese derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen würden das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Die Einlage des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, in seinem Privatvermögen gehalten werden, eigenfinanziert sein sowie keinen wesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen. Die Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der Einlage angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die Kommanditeinlage bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und ist daher keinesfalls mit einer festverzinslichen oder mündelsicheren Kapitalanlage vergleichbar.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese Besonderheiten der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Verkaufsprospekt nicht eingehen. Daher sollte der Anleger vor der Entscheidung über den Erwerb von Kommanditanteilen an der Emittentin die nachstehend aufgezeigten Risiken vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse aufmerksam prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat von einem fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) einzuholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für das Eintreten der steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele des Anlegers.

II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen

Die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Auflagen verbunden. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsrichtwerte und Werte zur zulässigen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Es sind außerdem Abschaltzeiten zur Verringerung des Tötungsrisikos von betroffenen Tierarten einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise eingestellt werden muss. Außerdem besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren Betriebsbeschränkungen anordnet. Beide Risiken würden zu Ertragsausfällen bei der Emittentin führen. Zudem können (zusätzliche) behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Aufwendungen beispielsweise für Nachrüstungen führen. Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsaufgaben zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht zudem das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld belegt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Grundstücksnutzungsrechte

Die Nutzung der für den Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur benötigten Grundstücke erfolgt auf der Basis von langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen

zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern. Darüber hinaus sind die Nutzungsrechte durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abgesichert. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor dem Ablauf der vertraglichen Laufzeit der Nutzungsverhältnisse zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur vor dem Ablauf der vorgesehen Nutzungsdauer und damit vor dem Ende des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Im Falle einer Veräußerung der genutzten Grundstücke tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Wenn das Grundstück zwangsversteigert wird oder im Falle der Insolvenz des Eigentümers von einem Insolvenzverwalter veräußert wird, besteht das Risiko, dass der Ersteher oder Erwerber für diesen Fall an die vertragliche Laufzeit des Nutzungsvertrages nicht gebunden ist und das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und/oder den Verkauf von Wegen, Straßen und Leitungen beschließen und/oder dass sonstige Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der Einspeisepunkt, für die von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz, verlegt wird. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Netzanschlusses und damit zu zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung oder Neuverlegung der Kabeltrasse führen. Es besteht auch das Risiko, dass bei erforderlich werdenden weiteren grundbuchlichen Absicherungen Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen aus ihrem Grundstück zu fordern und dass erforderliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten erlangt werden können. Aus diesem Sachverhalt besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen auf anderen Grundstücken entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Investitionskostenüberschreitung

Die prognostizierten Investitionskosten basieren auf einer Kalkulation der entstehenden Kosten. Diese Kalkulation berücksichtigt neben den bereits abgeschlossenen Verträgen wie dem Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen auch prognostizierte Kosten. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die prognostizierten Kosten übersteigen bzw. weitere Kosten entstehen, die nicht im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehen sind. Dies könnte der Fall sein, wenn z. B. Zusatzleistungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in der Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme erforderlich sind, die nicht bereits in den prognostizierten Investitionskosten berücksichtigt wurden. Diese zusätzlichen Kosten müssten von der Emittentin getragen werden. Die genannten Risiken bedeuten daher jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, der durch eine höhere Fremdkapitalaufnahme zu bedienen wäre, welches in der Folge wiederum zu einem höheren Kapitaldienst führt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Betriebskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Betriebskosten überschritten werden, nicht kalkulierte Kosten entstehen oder Kostensteigerungen höher als geplant auftreten. Mit dem Anlagenhersteller Vestas wurde Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Ausschlussklauseln in dem Wartungsvertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen oder der Anlagenhersteller gemäß Vertrag berechtigt ist, die Emittentin an seinen Kosten zu beteiligen. Außerdem besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen, Folgeverträge nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfallen und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Auch können während des Betriebs Mängel auftreten, die bei der Abnahme bemerkt, aber nicht sachgerecht beseitigt wurden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder unter Umständen nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Im Falle des Auftretens von Mängeln, deren Beseitigung nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, können höhere als die kalkulierten Kosten entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die vom Anlagenhersteller angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Emittentin in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen erzielt als kalkuliert wurde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Nutzungsdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen (Lastwechsel) ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß und somit höhere Kosten durch steigende Versicherungsprämien bzw. höhere Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren kann oder höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken

Die Emittentin ist zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur nach Betriebseinstellung verpflichtet. Hierfür wurden entsprechende Kosten kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von

Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter

Die in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltendem Recht, bestehenden Verträgen, Annahmen der Anbieterin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Hersteller, Gutachten). Die Vergütungshöhe der Windenergieanlagen (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenen bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Standortgüte nach einer Überprüfung angepasst werden muss und sich dadurch die Vergütungshöhe ändert, so dass einen Teil der Vergütung zurückzahlen ist. Die Emittentin hat einen Anspruch auf die Einspeisevergütung nach dem EEG für die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie grundsätzlich für die Dauer von 20 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (prognosegemäß bis zum 31. März 2042). Ab dem Ende des Vergütungsanspruchs nach EEG bis zum Ende des Planungszeitraums zum 31. Dezember 2042 kalkuliert die Emittentin den Verkauf der erzeugten Energie mit prognostizierten Marktpreisen. Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen oder dass sich die Rahmenbedingungen im Zeitverlauf verändern. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. In dem Prognosezeitraum sind Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder insbesondere die Förderung abgesenkt oder abgeschafft werden oder sollten den Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auch mit Rückwirkung – den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen. Es kann außerdem zu einer Reduzierung des kalkulierten Vergütungssatzes kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt. Dies kann die Ausschüttung an die Anleger verringern oder zu einem Teilverlust bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung auf Grund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber gem. § 15 Abs. 1 EEG eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis der Strombörse in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. In der Prognoserechnung wurden zur Berücksichtigung dieses Risikos Erlösminderungen berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass häufiger als prognostiziert negative Strompreise auftreten und sich daher die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering herausstellen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Standortrisiken und Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Für die Standorte der Windenergieanlagen liegen von zwei unabhängigen Sachverständigen angefertigte Windgutachten vor. Diese bilden die Basis für den kalkulierten Energieertrag der Windenergieanlagen. Die Gutachten geben den ausgewiesenen Ertrag mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Dabei geben sie langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Ebenso können die entsprechenden Werte in den Gutachten aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen fehlerhaft ermittelt worden sein. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieerzeugung auswirken, wie zum Beispiel der Zubau weiterer Windenergieanlagen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen an den Standorten der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Witterungsbedingte Einflüsse können ebenfalls zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Es besteht das Risiko, dass sich die in der Prognoseberechnung berücksichtigten Sicherheitsabschläge als nicht ausreichend herausstellen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen einschließlich der für den Betrieb dieser notwendigen Infrastruktur. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von den

fortwährenden und dynamischen Änderungen der Entwicklung der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken, in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen, diese nicht durch Investitionen in einer anderen Branche oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Klagen und Beschwerden

Bei Klagen, Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Emittentin kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Bei Klagen und Beschwerden sowie bei weiteren Rechtsstreitigkeiten besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde entscheidet, dass Genehmigungen geändert werden müssen oder höhere Auflagen bei dem Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Dies würde zu Betriebseinschränkungen und somit zu weniger Stromerträgen sowie zu höheren Kosten führen. Auch besteht das Risiko, dass Genehmigungen (teilweise) aufzuheben sind, so dass die Windenergieanlagen und/oder die betriebsnotwendige Infrastruktur (teilweise) zurückgebaut werden müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Versicherungsrisiken

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sind u. a. gegen Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch versichert. Es besteht das Risiko, dass Versicherer im Schadensfall Einreden erhebt und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlt, marktübliche Selbstbehalte greifen oder das Versicherungsunternehmen insolvent wird. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage, über das in der Prognoserechnung kalkulierte Maß hinaus, steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung oder deren vorzeitiger Kündigung teurer sein als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, extreme Wetterereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Epidemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur beeinträchtigen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Die Investitionskosten der Emittentin wurden zu einem großen Teil über ein langfristiges Bankdarlehen finanziert. Hierfür hat die Emittentin einen langfristigen Darlehensvertrag abgeschlossen. Die in Anspruch genommenen Endfinanzierungsmittel sollen plangemäß bis zum Ablauf des dritten Quartals des Jahres 2036 getilgt werden. Das Endfinanzierungsdarlehen hat eine Zinsbindungsfrist über die gesamte Laufzeit.

Im Rahmen der Finanzierung der Windenergieanlagen wurden der finanzierenden Bank umfangreiche Sicherheiten (u. a. Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen) eingeräumt. Es besteht das Risiko, dass das Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung gebildeter Liquiditätsreserven zur Sicherung des Kapitaldienstes, nicht oder nicht rechtzeitig bedient werden können. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung ist das finanzierende Kreditinstitut u. a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung des Darlehens gestellten Sicherheiten zu verwerten. Ist im Falle einer Darlehenskündigung keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderung aus, können sich die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Gesamtkapitals (Gesamtkapitalrendite). Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist („negativer Hebeleffekt“). Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko Verzögerung Eigenkapitalplatzierung und Einzahlung Eigenkapital

Gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz ist dieser Verkaufsprospekt ab seiner Billigung zwölf Monate gültig, binnen derer das Kommanditkapital eingeworben werden darf. Es kann die Situation eintreten, dass das Kommanditkapital aufgrund von zeitlicher Verzögerung nicht oder nicht vollständig binnen 12 Monaten nach der Billigung des Verkaufsprospektes eingeworben werden kann. In diesem Fall müsste ein Fortführungsverkaufsprospekt erstellt werden.

Die Emittentin hat das einzuwerbende Kommanditkapital bis zu einer Höhe von 3.750.000 Euro zwischenfinanziert. Diese Zwischenfinanzierung ist in voller Höhe am 31. Dezember 2023 zurückzuführen. Es kann die Situation eintreten, dass das einzuwerbende Kommanditkapital aufgrund zeitlicher Verzögerung in der Platzierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig eingezahlt worden ist. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Anleger als zukünftige Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Es besteht das Risiko, dass zukünftige Kommanditisten, die trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung ihre Einlage nicht oder nicht in voller Höhe erbringen durch die Komplementärin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und/oder deren Pflichteinlagen herabgesetzt werden (gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Komplementärin ist für diesen Fall berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen. In diesen Fällen müsste die verzögerte Einzahlung des Eigenkapitals über einen weiteren Zeitraum hinaus als prognostiziert zwischenfinanziert werden, was Zinsbelastungen zur Folge hätte.

Ebenfalls können mehrere Anleger von ihrem zivilrechtlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Dies würde zu einer Rückzahlung bereits eingezahlter Einlagen der Anleger führen, was erhebliche Liquiditätsabflüsse bedeuten kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Preissteigerungszuschlag hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen über die prognostizierten Beträge hinaus erhöhen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko negativer Zinsen

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus für Guthaben und der unbekanntem künftigen Geld - und Kapitalmarktentwicklung sind in der Prognoserechnung keine Zinserträge enthalten. Es besteht das Risiko, dass für die von der Emittentin vorgehaltenen Liquiditätsguthaben negative Zinsen angesetzt werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig durch die Rechtsprechung oder die Behörden anders ausgelegt werden. Die Emittentin kann dadurch zu Änderungen einzelner ihrer geschäftlichen Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger bei Gesellschafterbeschlüssen aufgrund der Minderheit ihrer Stimmrechte ihre Interessen nicht durchsetzen können. Es besteht das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern einen beherrschenden Einfluss zu Lasten der Emittentin ausüben kann (Majorisierung). Andererseits besteht ebenfalls das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern Beschlüsse blockiert. Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind. Es besteht das Risiko, dass Beschlüsse, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht gefasst werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko von Schlüsselpersonen/Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen. Außerdem besteht das Risiko, dass im Falle des Ausscheidens dieser Personen, Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist, wodurch sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern kann. Soweit rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen einzelnen Gesellschaftern der Emittentin bzw. weiteren Beteiligten und handelnden Gesellschaften bzw. Personen bestehen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Wird im Insolvenzfall

der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsguthaben zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken

Die Emittentin hat zur Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Verträge können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen oder einen bestehenden Vertrag kündigen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Wenn es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommt, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein) und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen. Notwendige Dienstleistungen könnten evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/ mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass auf Grund derartiger Ereignisse die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Liquiditätsrisiken

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigte Zahlungsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Zahlung von Wartungskosten, Strombezugskosten, Versicherungskosten, Verwaltungskosten, Gewerbesteuer sowie insbesondere für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Ferner fordert der Darlehensvertrag eine Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes anzusparen und vorzuhalten. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen, zum Aufbau der Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes und zur Generierung von freier Liquidität für Ausschüttungszwecke erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage

der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht zur vollständigen Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, sodass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank die ihr gestellten Sicherheiten (z. B. durch Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen) verwertet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen beschlossen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

III. Anlegergefährdende Risiken

Risiko aus der Haftung des Anlegers

Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage entspricht 10% der Pflichteinlage des Anlegers. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist oder sofern durch die Ausschüttung das Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Hafteinlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Hafteinlage mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin, außer bei der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, haftet der Anleger für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 160 Abs. 1 HGB bis zu fünf Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe seiner Hafteinlage. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Nachhaftung von fünf Jahren in Höhe der Hafteinlage gemäß § 159 Abs. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger

Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Kommanditisten der Emittentin, auch soweit diese über den Betrag der eingetragenen Hafteinlage hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft und – im Falle der Krise – insbesondere ein Insolvenzverwalter der Gesellschaft geltend machen können. In diesem Fall können durch die Gesellschaft alle an die Kommanditisten erfolgten Auszahlungen (inkl. ausgeschütteter Gewinne) von den Gesellschaftern zurückgefordert werden (vgl. §§ 30, 31 GmbHG). Sind Rückzahlungen von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen, so können die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer Quote in Anspruch genommen werden. Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, so kann es zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers kommen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Risiken der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger

Eine Fremdfinanzierung des Kommanditanteils des Anlegers wird von der Anbieterin nicht empfohlen. Wenn ein Anleger seinen Kommanditanteil durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, besteht das Risiko, dass er im Falle des Eintritts von prognose- oder anlagegefährdenden Risiken seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht aus der Ausschüttung begleichen kann. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte ein vollständiger Verlust der Vermögensanlage eintreten, ist der Anleger verpflichtet, seine Finanzierung in voller Höhe zurückzuzahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse mehr aus seinem Kommanditanteil erhält. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen, insbesondere in der Anfangsphase, birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Vermögensanlage zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Emittentin im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Emittentin belasten und sich entsprechend mindernd auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Ausschüttungen aus der Vermögensanlage erfolgen. Die Steuerschuld hätten die Anleger in diesen Fällen aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten. Dies gilt auch, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall hätten die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin

zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Das Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten steuerlichen Risiken kann zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristige Investition dar. Nach Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf der Erklärung – soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben – durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die vom Anleger eingezahlte Einlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der vorherigen Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Vermögensanlage existiert außerdem keine öffentliche Handelsplattform, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. keinen Verkaufspreis in der erwarteten Höhe dafür erzielen kann. Insoweit ist eine Handelbarkeit der Kommanditanteile nur bedingt gegeben.

Durch die langfristige Bindungsdauer und die bedingte Handelbarkeit der Vermögensanlage steht das Risiko, dass dem Anleger im Fall der Notwendigkeit der Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten sein eingesetztes Kapital hierzu nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Dies könnte das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Abschließender Hinweis

Neben den vorstehend dargestellten Risiken sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

E. Der Windpark Bakum

I. Anlageobjekte

Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt in diesem Fall nicht vor, da die Anlageobjekte eindeutig bestimmt sind.

Unbeschadet der unter „II. Nettoeinnahmen“ beschriebenen Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Emittentin, investiert die Emittentin in drei Windenergieanlagen inklusive der betriebsnotwendigen Infrastruktur.

Die Emittentin plant in der Gemeinde Bakum den Betrieb von drei Windenergieanlagen (zusammen „Windpark Bakum“). Sie investiert hierzu in drei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur und Baunebenkosten (betriebsnotwendige Infrastruktur). Zusätzlich begleicht die Emittentin emissionsabhängige Kosten und plant ein, 2,7751 % der Nettoeinnahmen in eine Liquiditätsreserve unbestimmt anzulegen. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die drei zum Zeitpunkt der Errichtung neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur sowie die Liquiditätsreserve in Höhe von 2,7751 % der Nettoeinnahmen stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar.

Die drei Windenergieanlagen (WEA) der Emittentin werden im Verkaufsprospekt an verschiedenen Stellen WEA 5, WEA 7 und WEA 8 bezeichnet.

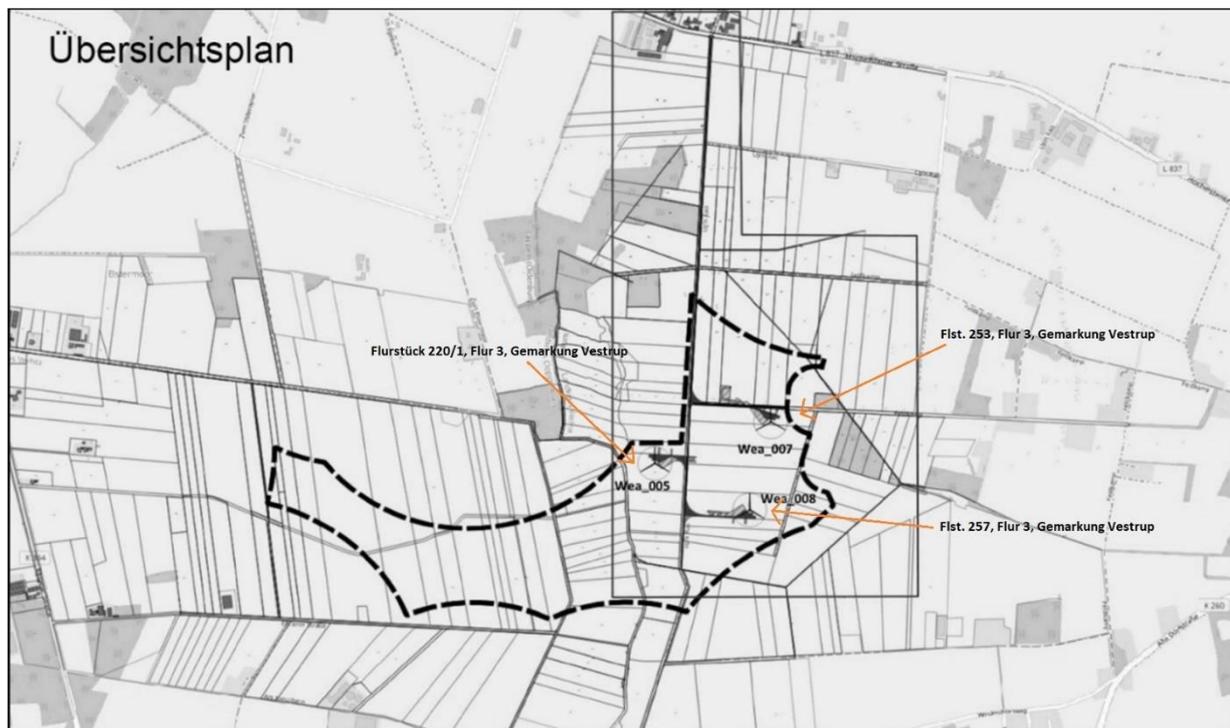
Die Standorte der Windenergieanlagen

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Lüsche (Gemeinde Bakum) im Landkreis Vechta (Niedersachsen) auf den Flurstücken 220/1, 253 und 257, Flur 3 der Gemarkung Vestrup. Das nähere Umfeld der Windenergieanlagen ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mittlerer Größe, die von Bäumen entlang der Wege und Straßen eingefasst werden, charakterisiert. Im Umkreis befinden sich auch zahlreiche Waldstücke und Waldgebiete mit dichtem Baumbestand, welche die Geländerauigkeit erhöhen. Auch Straßen, Dörfer und Streusiedlungen in der Umgebung sind häufig von höheren Bäumen umstanden. Das Gelände ist flach. Die Windenergieanlagen-Standorte weisen Geländehöhen von ca. 33 m über NHN auf.

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit in Nabhöhe, die mindestens erreicht werden muss, beträgt an den Standorten jeweils 6,9 m/s. Der Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) beider Windgutachten in Höhe von 26.405 MWh/a dient als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose der Windenergieanlagen (vgl. Abschnitt II. Das Windpotential auf Seite 45).

Die Standortkosten (Pachten), die bis zur Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen angefallen sind betragen insgesamt 105.467 Euro. Die Standortkosten (Pachthöhen) die jährlich, bezogen auf die prognostizierten Stromerträge für ein volles Betriebsjahr, maximal anfallen dürfen betragen 217.562 Euro (2022 bis 2030), 231.562 Euro (2031), 263.812 Euro (2032), 272.562 Euro (2033 bis 2036) und 273.522 Euro (2037 bis 2042).

Die Erschließungskosten (Erschließung Wege) die angefallen sind betragen 440.575 Euro.



Übersichtslageplan mit Darstellung des Sondergebiets für Windenergie gemäß der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarze Schraffur). Die Abbildung zeigt die Standorte der Windenergieanlagen (WEA 5, WEA 7 und WEA 8) auf den Flurstücken 220/1, 253 und 257, Flur 3 der Gemarkung Vestrup.

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanschlussvoraussetzung der Windenergieanlagen sind die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt vor. Die Windenergieanlagen sind über eine 20- kV Schaltanlage in Bakum (Verknüpfungspunkt) an das Stromnetz der EWE Netz GmbH angebunden.

Der Hersteller

Die Windenergieanlagen wurden über einen entsprechenden Liefervertrag vom dänischen Hersteller Vestas Wind Systems A/S bezogen. Dieses Unternehmen zählt mit zu den Pionieren der Herstellerbranche und ist gemessen nach Umsatz und installierter Kapazität der weltgrößte Hersteller (Stand 2018).

Technische Daten

<u>Vestas V126 3.3/3.45MW 50/60 Hz MK3 BWC</u>	
Nennleistung:	<i>3,45 MW</i>
Nabenhöhe:	<i>137 m</i>
Rotordurchmesser:	<i>126 m</i>
Rotorblattlänge:	<i>61,66 m</i>
Drehzahl:	<i>variabel</i>
Anstellwinkel:	<i>Pitchregelungssystem</i>
Getriebe:	<i>Planetenstufen und eine Stirnradstufe</i>
Generator:	<i>Asynchron mit Kurzschlussläufer</i>



Abbildung 2 – Maschinenhaus der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH



Abbildung 3 – Errichtung der WEA 7 im Windpark Bakum
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH

EEG, Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das gesetzlich garantierte Entgelte regelt. Netzbetreiber sind angewiesen, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen an ihr Netz anzubinden und gegen eine Mindestvergütung vorrangig einzuspeisen.

Mit Änderung des EEG zum 1. Januar 2017 wurde auf ein Ausschreibungssystem umgestellt derart, dass sich größere Neuanlagen an wettbewerblichen Ausschreibungen beteiligen müssen, um einen Förderanspruch zugesprochen zu bekommen. Durch diesen Wettbewerb strebt die Bundesregierung eine möglichst kostengünstige Förderung der erneuerbaren Energien an. Die Emittentin hat zum Gebotstermin am 01.12.2019 an einem solchen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teilgenommen und am 20. Dezember 2019 einen Zuschlag für 10,35 MW mit einem Zuschlagswert von 6,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort) erhalten.

Die Vergütungshöhe (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenem bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.

Gemäß der 2014 verpflichtend eingeführten „Direktvermarktung“ muss auch die Emittentin den aus den Anlagen produzierten Strom an der Börse vermarkten bzw. vermarkten lassen. Dazu wurde mit der EWE Trading GmbH ein entsprechender Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen (vgl. Kapitel E. Der Windpark Bakum/ III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik / 10. Weitere Verträge ab Seite 52).

II. Das Windpotential

Für die drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung wurden an den Standorten der Windenergieanlagen zwei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt. Die Namen der Gutachter, das Datum der Gutachten sowie die wesentlichen Parameter und Ergebnisse der Gutachten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte erstellt.

Zusammenfassung der Bewertungsgutachten						
Name der der Gutachter	Ingenieurbüro PLANkon			Deutsche WindGuard Consulting GmbH		
Datum des Gutachtens	9. Juli 2020, aktualisiert am 10. Februar 2022			4. August 2020		
	WEA Nr. 5	WEA Nr. 7	WEA Nr. 8	WEA Nr. 5	WEA Nr. 7	WEA Nr. 8
Brutto-Energieertrag	11.630 MWh/a	10.810 MWh/a	11.334 MWh/a	12.045 MWh/a	12.044 MWh/a	12.069 MWh/a
Brutto-Energieertrag gesamt	33.775 MWh/a			36.159 MWh/a		
Abschattung und Betriebsbeschränkungen und technische Verluste gesamt	5.254 MWh/a			7.432 MWh/a		
Parkwirkungsgrad	95,90%	91,20%	95,40%	95,30%	90,00%	95,70%
Parkwirkungsgrad (Durchschnitt)	94,20%			93,70%		
Netto- Energieertrag gesamt (P50)	28.521 MWh/a			28.727 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P50)	28.624 MWh/a					
Netto- Energieertrag (P 75)	9.005 MWh/a	8.372 MWh/a	8.777 MWh/a	9.049 MWh/a	8.509 MWh/a	9.097 MWh/a
Netto- Energieertrag gesamt (P75)	26.154 MWh/a			26.655 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P75)	26.405 MWh/a					
Netto- Energieertrag gesamt (P90)	24.024 MWh/a			24.789 MWh/a		
Mittelwert Netto- Energieertrag gesamt (P90)	24.407 MWh/a					
Standortgüte (Durchschnitt)	71,67%			73,04%		
mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,9 m/s			6,9 m/s		

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Bei den Windgutachten wurde der Parkwirkungsgrad, d. h. Abschattungseffekte auf die Windenergieanlagen, ebenso berücksichtigt, wie auch Betriebsbeschränkungen gemäß BImSch-Genehmigung wie Abschaltungen bei Schattenwurf, Fledermausschutz und Greifvogelschutz sowie technische Verluste. Die Erträge verstehen sich ohne Sicherheitsabschläge.

Der Mittelwert der Netto-Energieerträge gesamt (P 75) beider Gutachten dient als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose der Windenergieanlagen. In der Ertragsprognose wurde zusätzlich berücksichtigt, dass mit Vestas Deutschland GmbH gemäß Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) eine Verfügbarkeitsgarantie der Windenergieanlagen von 98 % vereinbart wurde. Außerdem wurde ein Abschlag in Höhe von 4 % für negative Strompreise berücksichtigt. Vgl. Kapitel C. Angaben über die Vermögensanlage/X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen/3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin auf Seite 23).



**Abbildung 4 - Errichtung des Turms der WEA 07 im Windpark Bakum,
Quelle: Alterric Erneuerbare Energien GmbH**

III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb von drei Windenergieanlagen laufende Erträge und Liquiditätsüberschüsse zu generieren. Hierzu wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom veräußert. Nach Abzug der liquiditätswirksamen Betriebskosten und der Bedienung des Kapitaldienstes sollen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve möglichst hohe Ausschüttungen an die Kommanditisten realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur zu investieren. Die Windenergieanlagen sollen nach erfolgter Inbetriebnahme 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert werden. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit diesem Verkaufsprospekt einzuwerbende Eigenkapital für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wird zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur investiert. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Die Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie kann durch Gesellschafterbeschluss unter Erreichung einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin gemäß Ziffer 14.1.7 i. V. m. Ziffer 14.4 des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie nicht möglich. Die Emittentin setzt keine Derivate und Termingeschäfte als Anlagetechnik im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein.

2. Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals (Emissionsvolumen abzüglich der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen) in Höhe von 3.603.485 Euro sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 3.745.000 Euro genutzt werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur verwendet. Die Nettoeinnahmen verteilen sich dabei zu gleichen Teilen auf die drei neuen Windenergieanlagen. Außerdem wird eingeplant eine Liquiditätsreserve in Höhe von 2,7751 % der Nettoeinnahmen zur Deckung unvorhergesehener Kosten unbestimmt anzulegen.

Die Nettoeinnahmen wurden und werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan mit Fremdkapital (vgl. Kapitel G. Wirtschaftliche Grundlagen/I. Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 53).

3. Realisierungsgrad

Die Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung erfolgte im vierten Quartal 2021. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die drei geplanten Windenergieanlagen bereits vollständig errichtet. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen (vgl. Abschnitt "Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte" ab Seite 50). Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet, eine Schlussrate in Höhe von 114.000 Euro ist noch offen. Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen, hieraus wurden bereits Darlehensbeträge in Höhe von 11.455.153 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 544.847 Euro soll bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Die Emittentin hat zudem mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer abgeschlossen, hieraus wurden bereits Darlehensbeträge in Höhe von 1.827.600 Euro abgerufen, der restliche Darlehensbetrag in Höhe von 1.172.400 Euro kann bei Bedarf bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen werden. Die Gründungskommanditistin hat der Emittentin kurzfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro gewährt, wovon 3.745.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals, 400.000 Euro zur Finanzierung der Investitionskosten sowie 123.000 Euro zur Finanzierung von laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten dienen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung soll durch die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals teilweise zurückgeführt werden.

4. Eigentum und dingliche Berechtigungen

Die Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur. Hierzu hat die Emittentin mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen (vgl. Abschnitt "Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte" ab Seite 50). Der Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH behält sich das Eigentum an den Windenergieanlagen bis zur vollständigen Zahlung vor. Die Übertragung des Eigentums an den Windenergieanlagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt, da die letzte Kaufpreisrate in Höhe von 114.000 Euro noch nicht gezahlt wurde. Der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG stand oder steht somit kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin), der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie den Herren Klaus Gerken, Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) und Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

5. Dingliche Belastungen

Für die Grundstücke, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der betriebsnotwendigen Infrastruktur benötigt werden, bestehen zwischen der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG und den Grundstückseigentümern entsprechende Grundstücksnutzungsbeziehungsweise Gestattungsverträge. Zugunsten der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG wurden an den gepachteten Flächen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank wurden im Rahmen des Darlehensvertrags unter anderem die nachstehenden Sicherheiten zu Gunsten der DZ Bank AG vereinbart:

- Abschluss einer Ausübungsüberlassung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der DZ Bank AG sowie Vormerkung für die DZ Bank AG als Versprechensempfängerin zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten eines durch die DZ Bank AG zu benennenden Dritten (neuer Betreiber)
- Eintrittsrecht in alle Nutzungs-, Pacht-, Gestattungsverträge für alle betroffenen Grundstücke
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen nebst sämtlicher Peripherie auf dem Standortgrundstück und ggf. der kundeneigenen Übergabestation bzw. des kundeneigenen

Umspannwerks nebst Einholung eines Sicherungsscheins für die Maschinenversicherung und - soweit möglich - für die Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung

- Abtretung von gegenwärtigen und künftigen Forderungen und sonstigen Ansprüchen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere aus der Stromproduktion sowie aus sämtlichen bestehenden bzw. noch abzuschließenden Projektverträgen, insbesondere aus Windenergieanlagen-Kaufvertrag und Vollwartungsvertrag
- Vereinbarung eines Eintrittsrechts in die bestehenden bzw. noch abzuschließenden Projektverträge, insbesondere Betriebsführungsverträge für die Betriebsphase
- Verpfändung von Guthaben auf Rücklagenkonten
- Verpfändung der Kommanditanteile der Alterric Erneuerbare Energien GmbH an der Emittentin

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögenanlage.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden festgelegten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den festgelegten Immissionspunkten nicht überschritten werden.

Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen an den in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden genannten Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag sind die Windenergieanlagen durch Abschaltvorrichtungen so lange außer Betrieb zu setzen, dass die Richtwerte nicht überschritten werden. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende Windenergieanlage innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionspunktes unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Windenergieanlagen sind bei Eiserkennung automatisch abzuschalten. Eine Windenergieanlage ist mit einem System auszustatten, das das Maschinenhaus bei Eiserkennung an den Rotorblättern aus dem Bereich des Gemeindewegs dreht.

Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten von betroffenen Fledermausarten sind die Windenergieanlagen vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich folgende Bedingungen erfüllt sind: Temperaturen von über 10°C in Nabenhöhe und Windgeschwindigkeit von < 7,5 m/s in Gondelhöhe und kein Regen.

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der erforderlichen Abschaltzeiten ist ein zweijähriges Gondel- und Mastmonitoring durchzuführen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Windenergieanlagen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr ggf. mit neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des Rotmilans ist die temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Die Windenergieanlagen sind bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen im Zeitraum 15. März bis zum 15. September in einem Umkreis von 300 m jeweils um den Mastfuß der Windenergieanlage für drei Tage ab Beginn der Feldbearbeitung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Maßnahmen entwickeln auch Schutzwirkung für weitere schlaggefährdete Greif- und sonstige Großvögel (z. B. Rohrweihe, Mäuse- und Wespenbussard, Schwarzstorch).

Zur Feststellung, ob ein Brutplatz der Rohrweihe im Windpark vorliegt, ist ein Monitoring durchzuführen. Bei Vorliegen eines Brutplatzes der Rohrweihe in einem Umkreis von 300 m um den jeweiligen Mastfuß

der Windenergieanlagen sind die Windenergieanlagen jeweils im Zeitraum 15. März bis zum 15. September eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten. Abschaltungen von (ggf. weiteren) Windenergieanlagen sind zudem vorzusehen, wenn für Rohrweihen attraktive Nahrungsflächen durch Ernte- oder Mäharbeiten vorliegen. Für Windenergieanlagen, die im Umkreis von 200 m um die gemähten/geernteten Flächen liegen sind die Windenergieanlagen für einen Zeitraum von drei Tagen ab dem Beginn von bodenwendenden Arbeiten und Erntearbeiten in einem Umkreis von 200 m um den Mastfuß während der Brutzeit (15. März - 15. September) von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang stillzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

7. Behördliche Genehmigungen

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor, insbesondere die Folgenden:

Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 30. Dezember 2016 durch den Landkreis Vechta für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m und Änderung der Genehmigung vom 19. Juni 2018.

Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Genehmigung vom 30. Dezember 2016, sowie der Änderung der Genehmigung vom 19. Juni 2018 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Datum vom 30. Oktober 2020 durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von jeweils 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 137 m.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

8. Lieferungen und Leistungen

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen. Die Herren Klaus Gerken und Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig. Herr Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin) ist als Geschäftsführer für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig. Darüber hinaus erbringen die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie die Herren Klaus Gerken, Tobias Gottschalk (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) und Dr. Frank May (Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) keine Lieferungen und Leistungen.

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin) und die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) erbringen keine Lieferungen oder Leistungen.

9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat mit der Vestas Deutschland GmbH am 16. März 2021 einen Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei neuen Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung geschlossen. Vestas Deutschland GmbH erhält für diese

Leistungen eine Vergütung, die in Abschlägen zu leisten ist und entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Kauf- und Übertragungsvertrag geschlossen. Mit dem Vertrag wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin dinglich übertragen. Für diese Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH eine einmalige Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 sowie mit Nachtrag vom 25.03.2022 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Vertrag über technische Dienstleistungen in der Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt gemäß Vertrag Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Planung und Errichtung des Windparks erforderlich sind. Für die zu erbringenden Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH eine pauschale Vergütung in Höhe von 1% der Gesamtinvestitionskosten, die nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt und über 20 Jahre rätierlich geleistet wird. Die Vergütung wurde entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt.

Die Emittentin hat am 19. Mai 2017 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (ehemals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH) einen Vertrag über kaufmännische Dienstleistungen in der Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen abgeschlossen. Für die zu erbringenden Leistungen erhält die Alterric Erneuerbare Energien GmbH pro Jahr eine pauschale Vergütung. Der Vertrag endet nach Erfüllung sämtlicher vereinbarten Leistungen und spätestens mit der Abnahme aller Gewerke des zu bauenden Windparks.

Die Emittentin hat am 23. Dezember 2019 mit der EWE NETZ GmbH einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen, der die technische Anbindung der Windenergieanlagen an das Netz der EWE NETZ GmbH und die zum Zweck der Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität regelt.

Die Emittentin hat mit der Gemeinde Bakum am 22. Februar 2017 und der Wegegenossenschaft Vestrup am 15. März 2017 jeweils einen Gestattungsvertrag über die Nutzung und Erweiterung von Wegen und das Verlegen von Erdkabeln im Rahmen der Errichtung der Windparks Bakum geschlossen. Die Emittentin ist auf Grundlage dieser Verträge verpflichtet die entsprechenden Wege für die Erfordernisse der Baumaßnahme auf eigene Kosten zu verbreitern und zu verstärken. Des Weiteren übernimmt die Emittentin als Gegenleistung für die Nutzungsrechte aus den Verträgen den Ausbau der entsprechenden Wege sowie den Ausbau von zusätzlichen in den Anlagen zu den Verträgen aufgeführten Wegen. Die Emittentin hat für die Ausführung dieser Tätigkeiten ein Angebot des Unternehmens Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG vom 14. Juni 2021 angenommen. Ein ausformulierter Vertrag über den Wegebau liegt nicht vor.

Bis auf die genannten Verträge hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

10. Weitere Verträge

Gegen die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit Datum vom 30. Dezember 2016 wurde durch den NABU Landesverband Niedersachsen e.V. und weiteren 23 natürlichen Personen Widerspruch eingelegt. Mit Datum vom 27. November 2019 hat die Emittentin mit den Widerspruchsführern einen Vergleichsvertrag geschlossen, in dem u. a. der Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf der insgesamt acht Windenergieanlagen sowie die Verpflichtung zur Durchführung eines zusätzlichen Fledermaus-Monitorings und des zur Bereitstellung von Fledermausnisthilfen aus Holzbeton vereinbart wurde. Im Gegenzug haben die Widerspruchsführer ihren Widerspruch zurückgezogen.

Für die Flächen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen gemäß den erteilten Genehmigungen erforderlich sind, bestehen zwischen der Emittentin und den jeweiligen Grundstückseigentümern Nutzungs- sowie Gestattungsverträge. Es wurden zwischen Dezember 2015 und April 2021 insgesamt 74 Verträge geschlossen.

Die Emittentin hat am 16. März 2021 mit der Vestas Deutschland GmbH, einen Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) abgeschlossen. Der Vertrag umfasst neben der Wartung und Instandsetzung noch weitere Service- und Zusatzleistungen sowie eine Verfügbarkeitsgarantie der Windenergieanlagen während der Betriebsphase. Vestas Deutschland GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der Deutsche WindGuard GmbH am 31. März 2022 einen Vertrag über die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Der Vertrag umfasst u. a. die Koordination und Organisation aller technischen Abläufe, die Sicherstellung eines genehmigungskonformen Betriebs und die Überwachung der Windenergieanlagen mittels Fernüberwachung. Der Vertrag ist für die Dauer von 5 Jahren fest geschlossen und verlängert sich automatisch für jeweils ein Jahr, sofern er nicht vorher von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Deutsche WindGuard GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH am 30. März 2022 einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung geschlossen. Der Vertrag umfasst u. a. Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Information, Koordination und Dokumentation sowie der Unterstützung bei Abrechnungen, Buchführung und Bankenreporting. Der Vertrag beginnt am 1. Mai 2022 und endet am 30. April 2027 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht ordentlich gekündigt wird. Alterric Erneuerbare Energien GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde.

Die Emittentin hat mit der EWE Trading GmbH am 31. Januar 2022 einen Vertrag über die Direktvermarktung abgeschlossen. Die EWE Trading GmbH nimmt den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom als Direktvermarkter nach Maßgabe des EEG ab, vergütet und vermarktet ihn. Der Vertrags- und Lieferzeitraum endet am 31. Dezember 2022.

Die Emittentin hat mit Datum vom 29. September 2021 mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) und wurde durch ein zweckgebundenes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert (zu den Konditionen dieses Darlehens vgl. die Ausführungen im Kapitel F. /III. Erläuterung des Finanzierungsplans auf Seite 54).

Die Emittentin hat zudem mit Datum vom 29. September 2021 mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der R+V Versicherung AG einen Avalkredit zur Absicherung der Rückbauverpflichtung der Windenergieanlagen in Höhe von 451.282 Euro geschlossen. Die Emittentin hat mit der R+V Versicherung AG eine Vereinbarung zu Absicherung des Windenergieanlagen-Herstellers in Höhe von 11,353 Mio. Euro geschlossen, welche Zug um Zug mit der Lieferung der Anlagen abgebaut wird. Zusätzlich wurde mit der DZ Bank AG ein Avalkredit für die Teilnahme im EEG-Ausschreibungsverfahren in Höhe von 310.500 Euro geschlossen. Des Weiteren plant die Emittentin mit der DZ Bank AG eine Schuldendienstreservefazilität zu vereinbaren.

Die Emittentin hat mit Datum vom 10. März 2021 mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen Darlehensvertrag geschlossen. Hiernach gewährt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 3.768.000 Euro, wovon 3.745.000 Euro des gewährten Darlehens zur Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals und 23.000 Euro zur kurzfristigen Finanzierung der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten verwendet wurden. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2023 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 1,08 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit. Mit Datum vom 21. Juli 2021 sowie Nachtrag mit Datum vom 15. Dezember 2021 hat die Emittentin mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen weiteren Darlehensvertrag geschlossen. Hiernach gewährt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro, wovon 400.000 Euro des gewährten Darlehens zur kurzfristigen Finanzierung der Investitionskosten und 100.000 Euro zur kurzfristigen Finanzierung der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten verwendet wurden. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2022 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

F. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Der Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG spiegelt die Investitionen in drei neue Windenergieanlagen inklusive der betriebsnotwendigen Infrastruktur, die Emissionsabhängigen Kosten und die Liquiditätsreserve sowie den daraus resultierenden Kapitalbedarf der Emittentin in Form von Eigen- und Fremdkapital wider. Die dargestellten Werte basieren auf bestehenden Verträgen, wie dem Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei neuen Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH und den Darlehensverträgen, sowie der Annahme, dass das einzuwerbende Kommanditkapital fristgerecht und vollständig platziert werden kann.

Es wird unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Beträge anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist, daher werden Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Aufgrund der Darstellung als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer wird das Darlehen der Emittentin mit der DZ Bank AG in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer im Finanzierungsplan nicht separat ausgewiesen.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Investitionsplan (Prognose)					
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen	
Anschaffungs- und Herstellungskosten					
[1]	Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur	17.158.485	98,6	343,2	476,1636
[2]	Emissionsabhängige Kosten	141.515	0,8	2,8	3,9272
[3]	Liquiditätsreserve	100.000	0,6	2,0	2,7751
	Gesamtinvestition	17.400.000	100,0	348,0	482,8659
Finanzierungsplan (Prognose)					
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen	
Fremdkapital					
langfristige Endfinanzierungsmittel					
[4]	Darlehen DZ Bank AG	12.000.000	69,0	240,0	333,0109
kurzfristige Zwischenfinanzierungsmittel					
[5]	Darlehen Alterric Erneuerbare Energien GmbH	400.000	2,3	8,0	11,1004
	Summe Fremdkapital	12.400.000	71,3	248,0	344,1113
Eigenkapital					
[6]	Eingezahltes Kommanditkapital	1.255.000	7,2	25,1	34,8274
[7]	Einzuwerbendes Kommanditkapital (Emissionskapital)	3.745.000	21,5	74,9	103,9272
	Summe Eigenkapital	5.000.000	28,7	100,0	138,7546
	Gesamtfinanzierung	17.400.000	100,0	348,0	482,8659

II. Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)

[1] Windenergieanlagen inkl. betriebsnotwendige Infrastruktur

Die Position umfasst sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für drei neue Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe und jeweils 3,45 MW Nennleistung einschließlich der für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur (betriebsnotwendige Infrastruktur).

Diese Position beinhaltet neben den Anschaffungskosten der Windenergieanlagen und den Kosten für die betriebsnotwendige Infrastruktur von 13.663.399 Euro auch Baunebenkosten (240.462 Euro), Projektentwicklungskosten (1.855.543 Euro), Kosten für die Erschließung der Wege in Höhe von 440.575 Euro, Standortkosten (Pachten) in Höhe von 105.467 Euro sowie sonstige prognostizierte Aufwendungen bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (853.039 Euro).

In der Summe der Anschaffungskosten sind prognostizierte Aufwendungen in Höhe von 796.325 Euro enthalten, die handelsrechtlich nicht aktivierungsfähig sind und deshalb nicht über die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen abgeschrieben, sondern im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin mindern.

[2] Emissionsabhängige Kosten

Es fallen emissionsabhängige Kosten in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Vermögensanlage an. Hierin enthalten sind u. a. die Kosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts und für die Anlagevermittlung der Vermögensanlage.

[3] Liquiditätsreserve

Es ist eingeplant eine Liquiditätsreserve unbestimmt anzulegen, welche als Reserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten dienen soll.

III. Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose)

[4] Darlehen DZ Bank AG, Konditionen

Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG einen Darlehensvertrag in Höhe von 12.000.000 Euro geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein langfristiges Tilgungsdarlehen zugesagt, welches der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) dient und durch ein zweckgebundenes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert wurde.

Das Darlehen ist ab dem 30. März 2023 in vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2036. Der Zinssatz beträgt 1,24 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

Aufgrund der Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer wird das Darlehen der Emittentin mit der DZ Bank AG in Höhe von 3.000.000 Euro zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer im Finanzierungsplan nicht separat ausgewiesen.

[5] Darlehen Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Konditionen

Die Emittentin hat mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH einen Darlehensvertrag geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von 500.000 Euro zugesagt, welches in Höhe von 400.000 Euro der kurzfristigen Finanzierung der Investitionskosten dient. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2022 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 0,5 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

[6] Eingezahltes Kommanditkapital, Konditionen

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil in Höhe von 1.255.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt.

Das Eigenkapital (Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch Alterric Erneuerbare Energien GmbH zur Verfügung. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH kann ihre Beteiligung an der Emittentin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-

Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, kündigen (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH nimmt an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft teil. Der Alterric Erneuerbare Energien GmbH werden die Verluste auf dem Verlustvortragskonto zum 31.12.2021 durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin ausgeglichen. Die Höhe der jährlichen Zuschreibung berechnet sich wie folgt: Die Summe der Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 geteilt durch die Anzahl der Jahre vom Ende des Geschäftsjahres 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft. Sollte der Gewinn für die zuvor genannte jährliche Zuschreibung nicht ausreichen, wird die Zuschreibung im folgenden Geschäftsjahr um den jeweiligen Differenzbetrag erhöht. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Alterric Erneuerbare Energien GmbH für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheidet die Alterric Erneuerbare Energien GmbH aus der Gesellschaft aus, so hat sie ein Recht auf eine Abfindung nach Ziffer 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin.

[7] Einzuwerbendes Kommanditkapital (Emissionskapital), Konditionen

Das vorgesehene einzuwerbende Kommanditkapital beträgt insgesamt 3.745.000 Euro und soll durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten auf der Basis dieses Verkaufsprospekts erreicht werden. Die Kommanditisten können ihre Beteiligung an der Emittentin erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, kündigen (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Kommanditisten nehmen vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten teil. Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheiden die Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, so haben sie ein Recht auf eine Abfindung nach Ziffer 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde über das eingezahlte Kommanditkapital gemäß Position [6] hinaus kein Eigenkapital gezeichnet oder verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat das Emissionskapital in Höhe von 3.745.000 Euro durch ein kurzfristiges Darlehen mit der Alterric Erneuerbare Energien GmbH zwischenfinanziert. Dieses Darlehen ist in einer Summe spätestens zum 31. Dezember 2023 zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 1,08 % jährlich für die vereinbarte Laufzeit.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Das Darlehen der DZ Bank AG [4] und das Darlehen der Alterric Erneuerbare Energien GmbH [5] decken zusammen mit dem bereits eingezahlten Kommanditkapital [6] und dem einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital) das gesamte Investitionsvolumen ab.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als die ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die angestrebte Fremdkapitalquote (Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtinvestitionsvolumen) beträgt 71,5 %.

IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Auswirkungen bei einem beispielhaften Kommanditisten (Prognose)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
geplante Liquiditätsausschüttung											
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	0,00%	5,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%
- Ausschüttung absolut	0	500	600	600	600	600	600	600	600	600	600
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	0	-5	-136	-129	-148	-118	-67	-96	-108	-92	-50
Kapitalrückfluss p.a.	-10.000	495	464	471	452	482	533	504	492	508	550
Kapitalrückfluss insgesamt	-10.000	-9.505	-9.041	-8.569	-8.118	-7.636	-7.103	-6.599	-6.107	-5.599	-5.049

	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000
geplante Liquiditätsausschüttung											
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	29,00%	212%
- Ausschüttung absolut	600	600	600	600	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.900	21.200
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	-20	0	-31	-36	-4	-573	-742	-730	-693	-854	-4.631
Kapitalrückfluss p.a.	580	600	569	564	1.996	1.427	1.258	1.270	1.307	2.046	6.569
Kapitalrückfluss insgesamt	-4.468	-3.869	-3.300	-2.736	-740	687	1.945	3.216	4.523	6.569	

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Vermögensanlage in Höhe von 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine modellhafte Betrachtung.

Hinweis: Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auf die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen oder von Aufwendungen/Erträgen aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen eines einzelnen Anlegers nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer ausgegangen. Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Emittentin nach Berücksichtigung der Gewinnverteilungsabrede gemäß Ziffer 17.1.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt. Die Ausschüttungen wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt.

Der Kapitalrückfluss eines Jahres ergibt sich aus den geplanten absoluten Ausschüttungen abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer. Der Kapitalrückfluss insgesamt weist die kumulierten jährlichen Kapitalrückflüsse aus.

VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss wurde am 4. August 2022 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

Bilanz der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Sitz: Oldenburg, Amtsgericht Oldenburg HRA 205408

zum 31. Dezember 2021

Aktiva in Tausend Euro		31.12.2021	31.12.2020
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen		10.206,0	1.706,7
		10.206,0	1.706,7
B. Umlaufvermögen			
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.154,8	310,5
2. Guthaben bei Kreditinstituten		586,6	176,0
		1.741,4	486,5
		11.947,4	2.193,2
Passiva in Tausend Euro		31.12.2021	31.12.2020
A. Eigenkapital			
1. Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin		0,0	0,0
2. Kapitalanteil der Kommanditistin		25,0	25,0
3. Rücklagen der Kommanditistin		1.238,0	1.125,0
4. Verlustsonderkonto der Kommanditistin		-618,2	-457,9
		644,8	692,1
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		9,5	1,1
		9,5	1,1
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 842,5 (Vorjahr T€ 0,0)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 6.177,5 (Vorjahr T€ 0,0)		7.020,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 4,0 (Vorjahr T€ 0,0)		4,0	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr T€ 501,1 (Vorjahr T€ 1.500,0)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 3.768,0 (Vorjahr T€ 0,0)		4.269,1	1.500,0
		11.293,1	1.500,0
		11.293,1	1.500,0
		11.947,4	2.193,2

Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co.KG, Sitz: Oldenburg, Amtsgericht Oldenburg HRA 205408

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

in Tausend Euro	2021	2020
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-91,0
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-51,0	-19,6
3. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-160,3	-110,6
4. Belastung auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin	160,3	110,6
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,0	0,0

Lagebericht 2021

der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Geschäftstätigkeit

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, (BWP Bakum), Oldenburg, ist die Bürgerwindpark Bakum Verwaltungs GmbH, Oldenburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Alleinige Kommanditistin der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG (BWP Bakum), Oldenburg, ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals: EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH), Oldenburg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme des Windparks ist aktuell für Mitte 2022 geplant. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Zahlen und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Standort und Absatzmarkt

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. Das Baufeld bzw. der Standort des Windparks befindet sich in der Gemeinde Bakum, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über keine weiteren Standorte. Der Absatzmarkt beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Entwicklung der Branche

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. In diesem Zusammenhang wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt, welches erstmals im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Das EEG ist das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Eine Förderung, die im EEG geregelt ist, hat dazu geführt, dass Deutschland mittlerweile einen Anteil von rund 46 Prozent (Vorjahr: 50 Prozent) der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen erreicht hat. Die Windkraft war mit einem Anteil von 23,1 Prozent an der Stromerzeugung wieder die wichtigste Energiequelle, erzeugte witterungsbedingt aber ca. 12 Prozent weniger Strom als 2020.

Geschäftsentwicklung

Die BWP Bakum hatte bereits im Jahr 2016 eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 8 Windenergie- anlagen erhalten. Die Genehmigung wurde durch eine Gruppe von Anwohnern rechtlich angegriffen. Im November 2019 ist es aber gelungen, mit den Gegnern des Windparks einen Vergleich zu erzielen, so dass von den geplanten 8 Windenergieanlagen noch 3 errichtet werden können.

Die Realisierung des Windparks kann auf Basis dieses Vergleichsvertrages umgesetzt werden - die darauf auf- bauende Änderungsgenehmigung für 3 Anlagen wurde am 30.10.2020 vom Landkreis Vechta erhalten. Das Aus- schreibungsverfahren wurde im Dezember 2019 ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Der Zuschlagswert für das Projekt beträgt 6,13 ct/kWh für 10,35 MW.

Die Vertragsverhandlungen mit dem Anlagenhersteller Vestas wurden daran anknüpfend im 3. Quartal 2020 aufgenommen und vertraglich an die neue Situation angepasst. Mit dem von Vestas in diesem Zusammenhang genannten Liefertermin für die Anlagen wurde mit dem Bau des Windparks im August 2021 begonnen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Mitte 2022 vorgesehen.

Rechtliche und wirtschaftliche Einflussfaktoren

Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien spielen die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das gesetzlich garantierte Entgelte regelt. Netzbetreiber sind angewiesen, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen an ihr Netz anzubinden und gegen eine Mindestvergütung vorrangig einzuspeisen. Die Strom(-absatz)-preise sind – nicht nur aufgrund der EEG-Umlage – in den letzten Jahren von 2016 bis 2021 um 7,26 Prozent gestiegen.

Vor diesem Hintergrund trat zum 1. Januar 2017 eine Änderung des EEG in Kraft. Die wesentliche Änderung ist, dass sich größere Neuanlagen an wettbewerblichen Ausschreibungen beteiligen müssen, um einen Förderanspruch zugesprochen zu bekommen. Durch diesen Wettbewerb strebt die Bundesregierung eine möglichst kostengünstige Förderung der erneuerbaren Energien an.

In 2022 werden durch eine zusätzliche Ausschreibung im Dezember an insgesamt vier Ausschreibungsterminen voraussichtlich fast 5.200 MW versteigert. Dies entspricht einer Erhöhung von 1.190 MW ggü. der ursprünglichen Planung. Als Höchstwert wurden 5,88 ct/kWh für einen „100% Standort“ festgelegt. Die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens zeigt die Entschlossenheit, Erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Die geplante Einführung einer Quote für die Südregionen wurde für die erste Auktion 2022 noch nicht umgesetzt. Ab 2023 ist für neu gebaute Anlagen eine Vergütung auf Basis eines Jahresmarktwertes vorgesehen

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Aufwendungen und Erträge und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Ertragslage

in Tsd. Euro	2021	2020
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-91,0
EBIT	-109,3	-91,0
Finanz- und Zinsergebnis	-51,0	-19,6
Ergebnis nach Steuern	-160,3	-110,6
Belastung auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin	160,3	110,6
Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,0	0,0

Die gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus konzerninternen Dienstleistungen (42,0 Tsd. Euro; Vorjahr: 42,0 Tsd. Euro), Mieten und Pachten (37,1 Tsd. Euro; Vorjahr: 37,1 Tsd. Euro), Jahresabschlusskosten (21,5 Tsd. Euro; Vorjahr 2,3 Tsd. Euro).

Die BWP Bakum weist für das Geschäftsjahr 2021 ein EBIT in Höhe von -109,3 Tsd. Euro (Vorjahr: -91,0 Tsd. Euro) aus. Das EBIT stellt einen wichtigen Leistungsindikator der Gesellschaft dar.

Das Finanz- und Zinsergebnis beinhaltet neben Zinsaufwendungen aus der Finanzierung durch verbundene Unternehmen (EWE Aktiengesellschaft: -5,6 Tsd. Euro; Vorjahr -19,6 Tsd. Euro; Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Oldenburg: -33,7 Tsd. Euro; Vorjahr 0,0 Tsd. Euro) auch Zinsaufwendungen aus der Finanzierung durch die DZ Bank AG (-11,7 Tsd. Euro; Vorjahr: 0,0 Tsd. Euro) und ist wegen den erhöhten Darlehensverbindlichkeiten gestiegen.

Vermögenslage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen bzw. ist noch im Bau befindlich. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Vermögenswerte und Schulden und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Die Bilanzstruktur hat sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

in Tsd. Euro	31.12.2021	in %	31.12.2020	in %
Vermögen				
Anlagevermögen	10.206,0	84,4	1.706,7	77,8
Umlaufvermögen	1.741,4	15,6	486,5	22,2
Aktiva gesamt	11.947,4	100,0	2.193,2	100,0
Kapital				
Eigenkapital	644,8	5,40	692,1	31,6
Rückstellungen	9,5	0,1	1,1	0,1
Verbindlichkeiten	11.293,1	94,5	1.500,0	68,3
Passiva gesamt	11.947,4	100,0	2.193,2	100,0

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 9.754,2 Tsd. Euro gestiegen.

Die BWP Bakum weist aufgrund ihres Geschäftsmodells eine hohe Anlagenintensität mit entsprechender Kapitalbindung auf.

Das langfristige Vermögen beinhaltet im Wesentlichen im Bau befindliche Windenergieanlagen. Der Anstieg des langfristigen Vermögens resultiert maßgeblich aus Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Die Zunahme des kurzfristigen Vermögens resultiert im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen (844,3 Tsd. Euro) sowie einer Zunahme der liquiden Mittel um 410,6 Tsd. Euro.

Der Rückgang des Eigenkapitals resultiert aus der Belastung des laufenden Jahresergebnisses (-160,3 Tsd. Euro) auf dem Verlustsonderkonto der Kommanditistin. Gegenläufig wirkt die Erhöhung der Kapitalrücklagen um 113,0 Tsd. Euro. Die Eigenkapitalquote liegt aufgrund dessen mit 5,4 % unter dem Niveau des Vorjahres (31,6%).

Die Finanzierung des langfristigen Vermögens erfolgt zum Stichtag durch Eigenkapital sowie durch Verträge mit der DZ Bank AG vom 29.09.2021 gewährte Darlehen, die mit jährlich mit Zinsen in Höhe von 1,24% verzinst werden (Laufzeit bis spätestens 31.12.2036). Weiterhin wird das Vermögen durch Darlehen der Alterric Erneuerbare Energien GmbH mit Datum vom 10.02.2021 und 21.07.2021 finanziert. Diese Darlehen werden jährlich mit 1,08% bzw. 0,5% verzinst (Laufzeit bis spätestens 31.12.2023).

Das zum Vorjahresstichtag bestehende Darlehen in Höhe von 1.500,00 Tsd. Euro der EWE Aktiengesellschaft, welches mit jährlich 1,50 Prozent verzinst wurde, wurde unterjährig vollständig getilgt.

Die Rückstellungen betreffen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Investitionen

Im Jahr 2021 hat die BWP Bakum 8.499,3 Tsd. Euro (Vorjahr: 225,5 Tsd. Euro) in Sachanlagen investiert.

Zum Stichtag bestehen über das Bestellobligo (6.112,5 Tsd. Euro) hinaus keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

Finanzlage

Der BWP Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Zahlungen und Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt in Anlehnung an DRS 21.

+= Mittelherkunft, -= Mittelverwendung in Tsd. Euro	2021	2020
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-929,2	-61,9
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-8.562,3	-225,5
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	9.902,1	250,0
Veränderung Finanzmittelfonds	410,6	-37,4

Die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Veränderung des Finanzmittelfonds betrifft die flüssigen Mittel.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit generiert die BWP Bakum, aufgrund der noch nicht erfolgten Inbetriebnahme des Windparks weiterhin einen negativen Cash Flow. Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit maßgeblich durch Umsatzsteuerzahlungen im Rahmen der Bautätigkeit in Höhe von 844,3 Tsd. Euro beeinflusst.

Der Cash Flow aus Investitionstätigkeit resultiert aus Investitionen in die Sachanlagen (8.562,3 Tsd. Euro). Die Investitionen konnten nicht durch die laufende Geschäftstätigkeit finanziert werden, sondern mussten durch Aufnahme von Finanzmitteln gedeckt werden.

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme von Darlehen bei der DZ Bank AG (7.020,0 Tsd. Euro) und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH (4.307,3 Tsd. Euro) sowie einer Erhöhung der Kapitalrücklage (113,0 Tsd. Euro). Als wesentlicher gegenläufiger Effekt ist die Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten an die EWE Aktiengesellschaft (1.538,2 Tsd. Euro) zu nennen.

Der Umfang dieser Kreditlinien gewährleistet die jederzeitige Deckung des Mittelbedarfs, so dass derzeit keine Liquiditätsrisiken erkennbar sind.

Die längerfristigen Pachtverträge weisen eine Laufzeit bis maximal 2047 auf.

Weiterhin besteht ein Bestellobligo in Höhe von 1.062,5 Tsd. Euro. Bei den Verpflichtungen aus dem Bestellobligo ist bei vertragsmäßiger Erfüllung durch die Geschäftspartner von einem Liquiditätsabfluss in entsprechender Höhe auszugehen.

Angabepflichtige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Mitarbeiter

Die BWP Bakum beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäftsführer sind bei der Alterric Erneuerbare Energien GmbH beschäftigt und erhalten keine Vergütungen oder Gewinnbeteiligungen von der BWP Bakum.

Bestehende Chancen und Risiken

Die Entwicklung des politischen und rechtlichen Umfelds wird fortlaufend durch die Geschäftsführung beobachtet und beurteilt. Änderungen in der Gesetzgebung werden regelmäßig in Bezug auf Chancen und Risiken für das Geschäftsmodell der Gesellschaft bewertet.

Chancen

Für den Windpark Bakum bestehen die üblichen Chancen eines Windparks. Als wesentliche Chance ist ab Inbetriebnahme die Steigerung der Winderträge durch ein höheres Windaufkommen zu nennen.

Risiken

Bezüglich der Risiken sind auch für den Windpark Bakum die allgemeinen Windparkrisiken, wie z.B. Baurisiken und technischer Verschleiß, zu nennen.

Aus evtl. wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Windenergieanlagenherstellern kann sich die Inbetriebnahme des Windparks deutlich verzögern und es können zusätzliche Baurisiken entstehen.

Weiterhin können Genehmigungen von laufenden Windparks grundsätzlich beklagt werden, sodass insoweit evtl. festgestellte Verfahrensmängel geheilt werden müssen und zeitweise Windparkstilllegungen zur Folge haben könnten.

Darüber hinaus bestehen folgende spezifische Risiken für den Windpark Bakum:

- **Avifauna:**
Im Rahmen der aktuellen Fauna-Erfassungen 2019 wurde ein Rotmilanhorst in 980 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA nachgewiesen. Der Rotmilan wird als Windenergie-empfindliche Art geführt. Dazu wurde in die Genehmigung eine Regelung zur vorsorglichen Abschaltung bei Bodenumbruch im Umkreis von 300 m um die WEA ab Beginn des Ereignisses und an den 3 Folgetagen von Sonnenaufgang bis -untergang im Zeitraum vom 15. März bis 15. September mit aufgenommen.
In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und einem Naturschutzbund wurden zusätzlich Suchräume für attraktive Ablenkflächen entwickelt. Die BWP Bakum hat 3,5 ha innerhalb dieser Räume als extensives Grünland vertraglich gesichert. Entsprechende Verträge hierzu liegen unterzeichnet vor.
Eine ähnliche Auflage existiert für die Rohrweihe bereits aus der Genehmigung 2016. Die temporären Abschaltungen sind mit den analog zu betrachtenden o.g. Abschaltungen und daraus resultierenden Ertragsverlusten für den Rotmilan mit abgedeckt.
Weitere branchenübliche naturschutzfachliche Auflagen während des Betriebs sind nicht gänzlich auszuschließen.
- **Bau:**
Tiefbauunternehmen wurden im 1. Halbjahr 2021 beauftragt, die Vergabe der Gewerke erfolgte freihändig auf Basis der vorhandenen Angebote. Eine Erhöhung der Investitionskosten ist aufgrund der Kursschwankungen und Preissteigerungen erfolgt. Die Investitionskosten können sich bis nach Inbetriebnahme ändern.
- **Inbetriebnahme:**
Es besteht das Risiko der Verzögerung der Inbetriebnahme inkl. Verlust der geleisteten Sicherheitszahlung in Höhe von 311 Tsd. Euro.
- **Preisrisiko:**
Für die ersten zwanzig Betriebsjahre ist die Einspeisevergütung aufgrund einer entsprechenden Preisuntergrenze durch das EEG gefördert. Für die nachfolgenden Betriebsjahre existiert keine Förderung, so dass die Einspeisevergütung ab diesem Zeitpunkt dem allgemeinen Marktpreisrisiko unterliegt

Zukünftigen Bau- und Betriebsrisiken wird durch den Einsatz von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal und Fachfirmen sowie durch eine ständige Überwachung des technischen Anlagenzustandes begegnet werden. Die Einhaltung genehmigungsrelevanter Auflagen und bergrechtlicher Vorschriften wird überwacht werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Abnahmen werden fortlaufend durchgeführt werden.

Chancen, aber auch Risiken, die die Ertragslage zukünftig maßgeblich beeinflussen können, entstehen u. a. aus der Witterung (Windausbeute). Hier können sich je nach Anlage und Standort Abweichungen von bis zu +/- 20 Prozent gegenüber dem Planansatz ergeben. Diese Chancen und Risiken sind typisch für das Windkraftgeschäft und lassen sich nicht aktiv steuern.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen des prozessorientierten Risikofrüherkennungssystems im EWE Konzern, dem die Gesellschaft angehört, und unter Berücksichtigung der bestehenden Chancen im Geschäftsjahr 2021 weder auf Ebene von Einzelrisiken noch aus der Gesamtrisikoposition eine Bestandsgefährdung für die BWP Bakum ergeben hat. Auch für das Geschäftsjahr 2022 ist keine Bestandsgefährdung erkennbar. Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Effektivität des Risikofrüherkennungssystems des EWE Konzerns bezogen auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erfolgt eine regelmäßige Prüfung durch die interne Revision.

Vergleich IST mit Plan der Vorperiode

Der Bürgerwindpark Bakum wurde noch nicht in Betrieb genommen. Aus diesem Grund sind die nachfolgend dargestellten Erläuterungen nur eingeschränkt aussagefähig und vergleichbar.

	2021	Plan 2021
in Tsd. Euro		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109,3	-95,0
EBIT	-109,3	-95,0

Im Vorjahr wurde für das Geschäftsjahr 2021 ein EBIT in Höhe von -95,0 Tsd. Euro geplant, welches in 2021 mit -109,3 Tsd. Euro unter den Erwartungen liegt.

Das geringere EBIT ist im Wesentlichen durch höhere Aufwendungen für Jahresabschlusskosten (IST 21,5 Tsd. Euro) begründet.

Erwartete Geschäftsentwicklung

Erwartete wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2021 ist ein grundlegend novelliertes EEG (EEG 2021) in Kraft getreten. Darin ist das Ziel verankert, dass der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Mit dem EEG 2021 wurden die technologiespezifischen Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen sowie ein technologieübergreifender jährlicher Strommengenpfad bis zum Jahr 2030 klar und transparent festgelegt, damit im Jahr 2030 ein Anteil von 65 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen erreicht wird. Für Windenergie an Land sind im EEG 2021 deshalb jährliche Ausschreibungsmengen zwischen 2,9 und 5,8 GW festgelegt. Die installierte Leistung der Windenergie an Land soll sich damit von 54 GW im Jahr 2020 auf 71 GW im Jahr 2030 erhöhen. Um den Ausbau der Windenergie an Land voranzutreiben, wurden weitere zahlreiche Maßnahmen umgesetzt.

Neben längerfristigen Zielsetzungen steht die Energiewende auch kurzfristig vor zusätzlichen Herausforderungen: Die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft hart getroffen, der Stromverbrauch ist zwischenzeitlich zurückgegangen und die Preise an der Strombörse sind mittlerweile stark gestiegen. Dadurch drohte die EEG-

Umlage deutlich anzusteigen. Aufgrund dessen hat die Bundesregierung Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von elf Milliarden Euro beschlossen. Damit wird die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh gesenkt. Die Bundesregierung hat im Februar 2022 beschlossen die EEG-Umlage im Laufe des Jahres 2022 vollständig abzuschaffen.

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden zunehmend länger und komplexer. Auch steigt die Zahl der Verfahren, die scheitern und nicht weiterverfolgt werden. Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz wurde für Klagen gegen Windenergieanlagen der Instanzenzug verkürzt. Gleichzeitig entfalten Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigungen von Windenergieanlagen keine aufschiebende Wirkung mehr. Insgesamt können Windenergieanlagen damit schneller realisiert werden. Auch bei der Vereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie gibt es Fortschritte. Im Dezember 2020 hat die Umweltministerkonferenz einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Vogelarten beschlossen. Dieser sogenannte „Signifikanzrahmen“ soll Genehmigungsbehörden und weiteren Beteiligten ein rechtssicheres Vorgehen zum Schutz der entsprechenden Arten bei dem notwendigen Ausbau der Windenergie ermöglichen. Der Signifikanzrahmen stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Standardisierung beim Vollzug des Artenschutzrechts dar, den es nun im Rahmen eines Folgeprozesses weiter auszugestalten gilt.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien wird gemäß Konzernstrategie erfolgen. Die Aloys Wobben Stiftung, Aurich (AWS) und die EWE Aktiengesellschaft haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 das Gemeinschaftsunternehmen Alterric GmbH, Aurich (Alterric) gegründet. Das Windparkportfolio der EWE Aktiengesellschaft ist seitdem in der Alterric gebündelt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Wettbewerb um lukrative Wind Onshore-Projekte zunehmen wird; gleichzeitig wird eine Absenkung der Rendite zu erwarten sein. Für neue Projekte muss jeweils wie bisher eine einzelfallbezogene Bewertung der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Umsatz- und Ergebniserwartung

Die Inbetriebnahme des Windparks ist aktuell für Mitte 2022 geplant. Aus diesem Grund sind auch für das 1. Halbjahr 2022 noch keine Umsatzerlöse zu erwarten. Für das 2. Halbjahr 2022 erwarten wir Umsatzerlöse in Höhe von 1.370 Tsd. Euro.

Das geplante EBIT liegt für das Geschäftsjahr 2022 bei 19,1 Tsd. Euro.

Investitionen

Für das Geschäftsjahr 2022 sind Investitionen in das Sachanlagevermögen der BWP Bakum in Höhe von 6.090,5 Tsd. Euro geplant. Für die Finanzierung der Investitionen sind Eigenkapitalmaßnahmen und Bankdarlehen abgeschlossen worden.

Mitarbeiterentwicklung

Die BWP Bakum wird auch im Jahr 2022 keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen.

Zusätzliche Angaben

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen

Die BWP Bakum hat im Geschäftsjahr 2021 Zahlungen aus Dienstleistungsverträgen für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von 42,0 Tsd. Euro an die Kommanditistin, die Alterric Erneuerbare Energien GmbH sowie Zinszahlungen aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von 33,7 Tsd. Euro sowie gegenüber der EWE Aktiengesellschaft in Höhe 5,6 Tsd. Euro geleistet. Weiterhin wurde eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 5,0 Tsd. Euro an die bisherige Komplementärin, die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (vormals: EWE Windpark Verwaltungs GmbH), Oldenburg, gezahlt.

Oldenburg, den 18. Februar 2022

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

vertreten durch die

Bürgerwindpark Bakum Verwaltungs GmbH, Oldenburg

Tobias Gottschalk
(Geschäftsführer)

Klaus Gerken
(Geschäftsführer)

3. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moslestraße 3, 26122 Oldenburg geprüft.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Anlage „Bilanzeid“ haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter „SONSTIGE INFORMATIONEN“ genannten weiteren Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die oben genannte Anlage „Bilanzzeit“.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Oldenburg, zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Oldenburg, 25. Februar 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Obst
Wirtschaftsprüfer

gez. Wilkens
Wirtschaftsprüfer

4. Zwischenübersicht der Emittentin

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht zum 30. August 2022 der Emittentin dargestellt. Die Zwischenübersicht wurde nicht geprüft.

Zwischenbilanz der Emittentin zum 30. August 2022

	<u>30.08.2022</u>
	EUR
AKTIVA	
A. Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	15.231.862
B. Umlaufvermögen	
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.791.896
2. Guthaben bei Kreditinstituten	479.282
C. Rechnungsabgrenzungsposten	81.170
	<u>18.584.210</u>
PASSIVA	
A. Eigenkapital	
1. Kapitalanteile der Kommanditistin	1.255.000
Verlustsonderkonto der Kommanditistin	-48.635
B. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.080.973
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.740
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.269.132
	<u>18.584.210</u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin vom 1. Januar 2022 bis zum 30. August 2022

	<u>01.01.2022 -</u> <u>30.08.2022</u>
	EUR
1. Umsatzerlöse	1.003.288
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-369.364
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-64.316
4. Ergebnis nach Steuern	<u>569.608</u>

Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Aktivseite (Aktiva) der Zwischenbilanz zum Stichtag zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Stichtag.

Im Anlagevermögen der Aktivseite der Bilanz werden die geleisteten Anzahlungen auf den Bau der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur dargestellt. Bis zum 30. August 2022 hat die Emittentin 15.231.862 Euro in Sachanlagen investiert. Diese Position beinhaltet neben der Anzahlungen auf den Kaufpreis der drei Windenergieanlagen auf Basis des Vertrags mit der Vestas Deutschland GmbH und Projektentwicklungskosten auch aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Kosten für die

betriebsnotwendige Infrastruktur (wie z. B. Zuwegungen, Verkabelung), Baunebenkosten und sonstige Aufwendungen. In den Anschaffungskosten nicht enthalten sind die Pachten bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Diese sind handelsrechtlich nicht aktivierungsfähig, sondern mindern im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin.

Das Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.791.896 Euro aus. Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuerforderungen aus dem Erwerb von Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Höhe von 1.788.608 Euro sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie in Höhe von 1.003.288 Euro. Die Position Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 479.282 Euro beinhaltet den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten zum Stichtag der Zwischenbilanz.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 81.170 Euro stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet Ausgaben für Versicherungen und Wartung.

Die Passivseite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten jeweils zum Stichtag.

Das Eigenkapital weist den festen Kapitalanteil (Kommanditanteil) der Kommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von 1.255.000 Euro aus. Das dargestellte Verlustsonderkonto der Kommanditistin in Höhe von -48.635 Euro beinhaltet den kumulierten Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2021 in Höhe von -618.243 Euro zzgl. des handelsrechtlichen Gewinns vom 1.1.2022 bis zum Stichtag in Höhe von 569.608 Euro aus der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin.

Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 13.080.973 Euro beinhaltet den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Stand des langfristigen Bankdarlehens zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG in Höhe von 11.370.550 Euro sowie den Stand des kurzfristigen Darlehens zur Vorfinanzierung der im Zusammenhang mit der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte anfallenden Umsatzsteuer in Höhe von zusammen 1.710.423 Euro. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 27.740 Euro weisen Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Lieferung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 4.269.132 Euro beinhaltet den Stand der Darlehen zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, Zwischenfinanzierung der Investitionskosten und laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten der Alterric Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von insgesamt 4.268.000 Euro sowie 1.132 Euro angefallene Zinsen auf die Darlehen.

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag werden Umsatzerlöse in Höhe von 1.003.288 Euro, sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von -369.364 Euro sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von -64.316 Euro der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag dargestellt.

Die Umsatzerlöse in Höhe von 1.003.288 Euro resultieren aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen am 28.4.2022. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Aufwendungen für Pachten, Bankgebühren, Aufwendungen für kaufmännische Dienstleistungen in der Errichtungsphase, Versicherungen und sonstige Aufwendungen, wie Gebühren, Beiträge und sonstige Dienstleistungen. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten die Zinsen für das langfristige Bankdarlehen zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG.

Die Summe aus Umsatzerlösen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von 569.608 Euro ergibt das handelsrechtliche Ergebnis (Gewinn) der Emittentin nach Steuern für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Stichtag.

Wesentliche Änderung der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend werden die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Eine Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2022 bis 2042 (Prognosen) befindet sich im Kapitel D./ X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (ab Seite 19).

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin		
	31.12.2022	31.12.2023
	EUR	EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	15.884.787	15.059.604
B. Umlaufvermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	547.011	660.388
	<u>16.431.798</u>	<u>15.719.991</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
1. Kapitalanteile der Kommanditisten	4.406.717	4.535.183
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	25.081	57.536
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	12.000.000	11.127.272
	<u>16.431.798</u>	<u>15.719.991</u>

Erläuterungen der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen ausgewiesen. Im Sachanlagevermögen werden die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur dargestellt. Im Umlaufvermögen wird der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt.

Die Passivseite (Passiva) zeigt das Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditisten) unter Berücksichtigung der prognostizierten Ergebnisanteile und Entnahmen. Weiterhin sind die Rückstellungen (Rückbaurückstellungen) und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin		
	01.01.2022 - 01.01.2023 -	
	31.12.2022	31.12.2023
	EUR	EUR
Einzahlungen		
Einzahlung Kommanditkapital	3.745.000	0
Stromerträge	1.374.279	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0
Darlehen	5.000.000	0
Summe Einzahlungen	<u>10.119.279</u>	<u>1.963.256</u>
Auszahlungen		
Investitionskosten	-6.297.675	0
Rückbaukosten	0	0
Betriebs-/Verwaltungskosten	-705.350	-727.151
Tilgung	-4.268.000	-872.728
Ausschüttungen	0	-250.000
Summe Auszahlungen	<u>-11.271.026</u>	<u>-1.849.879</u>
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	1.698.757	547.011
Liquide Mittel zum Ende der Periode	547.011	660.388

Erläuterungen der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Finanzlage (Prognose) bildet die im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr geplanten Zahlungsströme der Emittentin ab. Die Einzahlungen bestehen aus dem noch einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital), der Auszahlung des noch verbleibenden Anteils des Fremdfinanzierungsdarlehens sowie den prognostizierten Stromerträgen für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms.

Die Auszahlungen bestehen aus den prognostizierten Auszahlungen für Investitionskosten in die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur, Betriebs- und Verwaltungskosten und Tilgungen der Darlehen. In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind die zu zahlenden Zinsen sowie die Gewerbesteuer enthalten. Die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger werden prognosegemäß beginnend ab dem Jahr 2023 abgebildet.

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin		
	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023
	EUR	EUR
Erträge		
Stromerträge	1.374.279	1.963.256
Recyclingerlöse	0	0
Summe Erträge	1.374.279	1.963.256
Aufwendungen		
Pachten	-202.192	-217.562
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung, Jahresabschluss	-71.513	-73.227
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Direktvermarktung	-131.841	-183.483
Abschlag Projektierungskosten Alterric	-6.514	-8.793
Kosten Emission (nicht aktivierbar)	-50.515	0
Versicherungen, sonstige Kosten	-65.882	-51.473
Zinsen	-168.256	-144.742
Rückstellungen Rückbau	-25.081	-32.455
Abschreibungen	-618.888	-825.184
Summe Aufwendungen	-1.340.682	-1.536.919
Jahresergebnis vor Steuern	33.597	426.337
Gewerbesteuer	-8.637	-47.870
Jahresergebnis nach Steuern	24.960	378.467

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr berücksichtigen die prognostizierten Stromerträge für die Einspeisung des erzeugten Stroms, die betrieblichen Aufwendungen sowie die Gewerbesteuer. Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen gesamt resultiert das jeweilige prognostizierte Jahresergebnis nach Steuern (handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin.

6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Der Jahresabschluss der Emittentin nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist ab Seite 57 dargestellt. Die Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung) der Emittentin zum 30. August 2022 ist ab der Seite 72 dargestellt.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Bankdarlehen) in Höhe von 11.455.153 Euro von insgesamt 12.000.000 Euro abgerufen, der Restbetrag in Höhe von 544.847 Euro wird mit Begleichung weiterer Investitionskosten abgerufen. Das Darlehen ist ab dem 30. März 2023 in vierteljährlichen Tilgungsraten jeweils zum Ende eines jeden Quartals zurückzuzahlen. Zudem hat die Emittentin weitere kurzfristige Mittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, der Investitionskosten, der laufenden Betriebs-/Verwaltungskosten, der Umsatzsteuer sowie Avalkredite aufgenommen.

Die Emittentin hat Anzahlungen für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur in Höhe von 15.231.862 Euro geleistet. Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet. Die Windenergieanlagen und die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche betriebsnotwendige Infrastruktur ist fertiggestellt. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose) wider (vgl. ab Seite 19). Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist am 28. April 2022 erfolgt, so dass die Emittentin ab diesem Zeitpunkt Umsatzerlöse aus der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhält (vgl. Seite „Markt und Branchenbedingungen“ ab Seite 24). Für die drei Windenergieanlagen wurden an den Standorten der Windenergieanlagen zwei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt, die als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose dienen.

Im IV. Quartal 2022 sollen von der Emittentin weitere Kommanditisten aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll bis zum Ende des IV. Quartals 2022 erfolgen. Die Mittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sollen durch die Einzahlung des Kommanditkapitals zurückgeführt werden. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, Standorte und Einflussgrößen und zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel C./X./Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen auf den Seiten 19 ff. dargestellt.

G. Rechtliche Grundlagen

I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten. Jeder Anleger beteiligt sich durch seinen Beitritt unmittelbar als direkt in das Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen beträgt 3.745.000 Euro. Die zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 Euro, höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein. Demnach beträgt die Anzahl auszugebenden Anteile 374.

2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Ziffern beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, ab der Seite 100 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger:

- Zeitlich befristetes zivilrechtliches Widerrufsrecht.
- Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Geschäfte (vgl. Ziff. 9.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten einsehen (vgl. Ziff. 11.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Kommanditisten nehmen vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten teil (vgl. Ziff. 17.1 und 17.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Verfügungsrecht: Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. (vgl. Ziff. 19.1 ff. des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Hiervon abweichend ist ohne Zustimmung zulässig, eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist. (vgl. Ziff. 19.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von 10.000 Euro entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen (vgl. Ziff. 19.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat (vgl. Ziff. 19.8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Kommanditisten, die zusammen mehr als 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, haben das Recht, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung, die

- Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen (vgl. Ziff. 13.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen (vgl. Ziff. 13.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Kommanditisten haben das Recht auf Zusendung eines unterzeichneten Protokolls über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Beschlüsse (vgl. Ziff. 13.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Stimmrecht: Die Gesellschafter haben je 1 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr (vgl. Ziff. 14.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Gesellschafter haben das Recht auf Zusendung des geprüften Jahresabschlusses sowie gegebenenfalls des Lageberichts (vgl. Ziff. 15.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht (vgl. Ziff. 18.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Kündigungsrecht: Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin kündigen (vgl. Ziff. 20.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2. des Gesellschaftsvertrags der Emittentin normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Gesellschafter infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben (vgl. Ziff. 20.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
 - Der ausgeschiedene Gesellschafter hat ein Recht auf eine Abfindung (vgl. Ziff. 23 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Pflichten der Anleger:

- Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Auf Verlangen der Komplementärin sind die Kommanditisten verpflichtet, die jeweils erteilte Handelsregistervollmacht zu erneuern (vgl. Ziff. 6.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Kommanditist ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages verpflichtet (vgl. Ziff. 7.1 und 8.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen (vgl. Ziff. 21.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin mitzuteilen (vgl. Ziff. 26.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Jeder Kommanditist verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat), seiner Anschrift und E-Mail-Adresse und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin mitzuteilen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GWG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (vgl. Ziff. 27.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der Komplementärin bis zum 31. März eines Geschäftsjahres nachzuweisen (vgl. Ziff. 27.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Ziffern beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, ab der Seite 100 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende abweichende Rechte und Pflichten.

Rechte der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht: Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch die Komplementärin. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie ist berechtigt Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (vgl. Ziff. 9.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft vgl. Ziff. 9.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf (vgl. Ziff. 9.6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist bevollmächtigt und ermächtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (vgl. Ziff. 6.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist ermächtigt im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditisten erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen (vgl. Ziff. 6.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in Ziff. 6.1 des Gesellschaftsvertrags genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf (vgl. Ziff. 6.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen von Kommanditisten aus dem Kreis der in Ziffer 6.10 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Berechtigten sowie von anderen beitragswilligen Parteien und ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern. (vgl. Ziff. 6.9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist ermächtigt, Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen, wenn der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird. Sie ist berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde (vgl. Ziff. 7.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft bestehen bleiben (vgl. Ziff. 9.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne eine erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher

wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist (vgl. Ziff. 10.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung (vgl. Ziff. 12.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen und Auslagen sind zu erstatten (vgl. Ziff. 12.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin hat das Recht Gesellschafterversammlungen einzuberufen (vgl. Ziff. 13.1 und Ziff. 13.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet (vgl. Ziff. 13.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin darf die Beträge entnehmen, die ihr die Emittentin gemäß Ziffern 12 des Gesellschaftsvertrags zu erstatten hat (vgl. Ziff. 18.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin hat das Recht Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten zu widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt. Sie ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind (vgl. Ziff. 18.2.6 und 18.2.8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin kann einen Gesellschafter in den in Ziff. 22.1.1 bis 22.1.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf (vgl. Ziff. 22.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin (vgl. Ziff. 24.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Kommanditisten enthaltenen Daten (Stammdaten) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Kommanditisten sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (vgl. Ziff. 26.1 und 26.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. (vgl. Ziff. 9.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Zur Vornahme der in Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. Ziff. 10.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte zu berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung muss sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten (vgl. Ziff. 11.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr jeweils eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen (vgl. Ziff. 13.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ein Protokoll zu erstellen (vgl. Ziff. 13.7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Die Komplementärin ist verpflichtet den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und unter Beachtung der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen und den (sofern verpflichtend anwendbaren) ergänzenden Regelungen des Vermögensanlagegesetzes aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen (vgl. Ziff. 15.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin). Der geprüfte

Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zuzuleiten (vgl. Ziff. 15.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin) und sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger einzureichen (vgl. Ziff. 15.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

- Die Komplementärin hat bei der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen (vgl. Ziff. 24.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

Die Gründungskommanditistin/Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten folgende abweichenden Rechte. Die Pflichten der Gründungskommanditistin/Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten nicht ab.

Rechte der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht den verbleibenden Zeichnungsbetrag zu übernehmen, sofern die Berechtigtenkreise 1 bis 3 mangels ausreichender Beteiligungswünsche dieser Gruppen ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpften und der verbleibende Zeichnungsbetrag auch nicht durch einen anderen Berechtigtenkreis gemäß dem in Ziffer 6.11.3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin geregelten Verfahren ausgeschöpft wird (vgl. Ziff. 6.11.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Verluste auf dem Verlustvortragskonto zum 31.12.2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausgeglichen (vgl. Ziff. 17.2.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).

4. Ehemalige Gesellschafter

Der ehemaligen Gesellschafterin Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin der Emittentin), stehen keine Ansprüche bei der Emittentin zu. Es existieren darüber hinaus keine weiteren ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragung

Gemäß Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 112) kann jeder Kommanditist über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt auch für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, aber nicht für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen. Die Zustimmung der Komplementärin zu Verfügungen der Gründungskommanditistin über ihren Kommanditanteil oder Teile davon gilt bereits jetzt als erteilt. Die Zustimmung der Komplementärin darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird; wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden; wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter die zugelassenen Kommanditisten gemäß Ziffer 6.5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin fallen; wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet. Eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist, ist ohne Zustimmung der Komplementärin zulässig. Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von 10.000 Euro entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen.

Gemäß Ziff. 21 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. Seite 113) wird durch den Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Eine Erbauseinandersetzung kann bezüglich der Beteiligung nur erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag von 10.000 Euro liegenden Beteiligungen entstehen.

Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den Regelungen der Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 112) übertragen werden können. Für die Handelbarkeit der Vermögensanlage gelten ebenfalls die Bedingungen aus dem vorherigen Absatz „Übertragung“, insbesondere die Regelung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem in tatsächlicher Hinsicht durch einen fehlenden Zweitmarkt eingeschränkt. Der Anleger kann daher nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Da die Anzahl der Kommanditanteile relativ gering ist und die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung eines Marktes hierfür nicht eingeschätzt werden kann, könnte die Möglichkeit des Anlegers, die Kommanditanteile zu veräußern, grundsätzlich entfallen.

6. Zahlstellen

Die Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält als Zahlstelle den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Anbieterin Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sowie das jeweils aktuelle Vermögensanlagen- Informationsblatt (VIB) zur kostenlosen Ausgabe bereit.

7. Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland. Somit kann keine Angabe über das Angebot in verschiedenen Staaten gemacht werden.

8. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Zeichnungssumme beträgt mindestens 10.000 Euro, somit beträgt der Erwerbspreis mindestens 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch ein Euro glatt und ohne Rest teilbar sein.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers, mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung ist durch den Anleger erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Emittentin ausläuft, möglich (voraussichtlich zum 31. Dezember 2042). Die Kündigung erfolgt durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Energiegenossenschaft infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben. Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass eine noch zu gründende Energiegenossenschaft der Gesellschaft als Kommanditistin beitrifft.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein Gesellschafter kann gemäß Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden: der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen; oder der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrages mangels Masse; oder der Erhebung einer Auflösungsklage nach § 133 HGB durch den betreffenden Gesellschafter. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Emittentin.

II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

Insofern in diesem Kapitel Angaben über Vergütungen gemacht und diese der Höhe nach ausgewiesen werden, handelt es sich um Nettobeträge.

1. Angaben über die Emittentin

Firma: Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

Sitz: Bakum

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Datum der Gründung: 5. Mai 2017

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG

Persönlich haftende Gesellschafterin: Persönlich haftende Gesellschafterinnen der Emittentin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bakum. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Einzige Gesellschafterin der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 25.020 Euro und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH sind Klaus Gerken und Tobias Gottschalk.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Bakum ("Bürgerwindpark Bakum") zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Handlungen vorzunehmen sowie sämtliche Verträge abzuschließen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB der Gesellschaft zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft ferner an den Förderzweck ihrer zukünftigen Kommanditistin gebunden, einer noch zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen und deren Zweck entsprechend GenG in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen wird (nachfolgend als „Energiegenossenschaft“ bezeichnet). Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass die Energiegenossenschaft als Kommanditistin der Gesellschaft beitrifft.

Registergericht/Nummer: Amtsgericht Oldenburg, HRA 205408 (Tag der ersten Eintragung: 5. Mai 2017)

Konzern: Die EWE AG hält 50 % der Gesellschaftsanteile an der Alterric GmbH, welche wiederum 100 % der Gesellschaftsanteile an der Alterric Erneuerbare Energien GmbH hält, die wiederum 100% der Gesellschaftsanteile der Emittentin hält. Somit ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein verbundenes Unternehmen. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen (vgl. Kapitel A Das Angebot im Überblick/ „Beteiligungsstruktur im Überblick“ auf Seite 9)

2. Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital: Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 1.255.000 Euro.

Art der Anteile: Es handelt sich bei dem gezeichneten Kapital um das Kommanditkapital der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditanteile).

Ausstehende Einlagen: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere/Vermögensanlagen: Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.

Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft auf Aktien: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Gründungskomplementärin Alterric Windpark Verwaltungs GmbH sowie die Gründungskommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH sowie die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Alterric Erneuerbare Energien GmbH.

Die Gründungskommanditistin Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Alterric Erneuerbare Energien GmbH sowohl die Angaben der Gründungskommanditistin als auch die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Angaben über die Gründungskomplementärin

Name/Firma: Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (vormals EWE Windpark Verwaltungs GmbH)

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Mitglieder der Geschäftsführung: Klaus Gerken und Thorsten Alde

Nach der Gründung der Emittentin wurde die Komplementärin ausgetauscht, so dass die Gründungskomplementärin keine Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist.

Angaben über die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH

Geschäftsanschrift: Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

Sitz: Bakum

Mitglieder der Geschäftsführung: Klaus Gerken und Tobias Gottschalk

Angaben über die Gründungskommanditistin /Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Änderung der Firma am 13. August 2021)

Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Mitglied der Geschäftsführung: Dr. Frank May

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 1.255.000 Euro (eingezahlt)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren bei der Emittentin keine weiteren Gesellschafter.

Einlage

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin) ist nach der Gründung aus der Emittentin ausgeschieden. Sie hatte keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) hat keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die gezeichnete Einlage (Kommanditanteil) der Alterric Erneuerbare Energien GmbH beträgt 1.255.000 Euro und ist vollständig eingezahlt. Die Gründungsgesellschafter haben somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 1.255.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 1.255.000 Euro gezeichnet und eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH ist nach der Gründung aus der Emittentin ausgeschieden. Es stehen ihr keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH ist nicht am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Sie erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 3.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich die prognostizierte Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung auf 63.000 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH zusteht, beträgt 63.000 Euro.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 1.255.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von ca. 2.660.600 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.020 Euro am Stammkapital der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH in Höhe von insgesamt 25.020 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen bei der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH entstehenden Gewinn, hat die Alterric Erneuerbare Energien GmbH gemäß ihres Anteils an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns bei der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligten über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die der Alterric Erneuerbare Energien GmbH insgesamt zusteht, beträgt ca. 2.660.600 Euro.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen, sie erbringt Projektierungsleistungen sowie die kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase zum Bau der Windenergieanlagen und erhält hierfür Vergütungen in Höhe von insgesamt 476.889 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt und erhält über die Laufzeit der Darlehen prognosegemäß Zinsen in Höhe von 52.790 Euro. Die Alterric Erneuerbare Energien erhält für die kaufmännische Betriebsführung über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage eine prognostizierte Vergütung in Höhe von 661.600 Euro.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 3.851.878 Euro. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 3.914.878 Euro. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Bei der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH handelt es sich um juristische Personen, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden.

Verurteilung durch ein Gericht im Ausland

Bei der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH handelt es sich um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Weder die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH noch die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH noch die Alterric Erneuerbare Energien GmbH wurden durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über keines der Vermögen der Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und der Alterric Erneuerbare Energien GmbH wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH, noch die Alterric Erneuerbare Energien GmbH waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Alterric Windpark Verwaltungs GmbH, die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH und die Alterric Erneuerbare Energien GmbH existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Somit ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Somit stellt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer Komplementärin Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Klaus Gerken und Tobias Gottschalk. Klaus Gerken und Tobias Gottschalk sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg. Für die Mitglieder der Geschäftsführung existiert eine Funktionstrennung. Das Mitglied der Geschäftsführung Klaus Gerken ist zuständig für den technischen Bereich der Geschäftsführung und das Mitglied der Geschäftsführung Tobias Gottschalk ist zuständig für den kaufmännischen Bereich der Geschäftsführung.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung enthalten keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Angestellte für die Alterric Erneuerbare Energien GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin bestehen in der Planung, Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten regenerativen Energie.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Nachfolgende Verträge und Genehmigungen sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:

- Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH
- Nutzungs- und Gestattungsverträge zur Nutzung der Flächen
- Vergleichsvertrag (außergerichtliche Einigung) zwischen den Widerspruchsführern und der Betreibergesellschaft/Emittentin
- Netzanschlussvertrag mit der EWE Netz GmbH
- BImSch-Genehmigung durch den Landkreis Vechta für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen
- Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (Service and Availability Agreement) mit Vestas Deutschland GmbH
- Verträge über die kaufmännische und technische Betriebsführung
- Darlehensvertrag zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG und Refinanzierung des Darlehens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Versicherungsverträge (Maschinenversicherung und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung, Haftpflichtversicherung)

Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung der vorstehend genannten Verträge, Genehmigungen und Zusagen abhängig, da sie sonst den Betrieb der Windenergieanlagen nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen, der Nutzungs- und Gestattungsverträge, des Vergleichsvertrags sowie dem Bestand der Netzanschlussvertrags und den Genehmigungen abhängig, da die Emittentin ansonsten den Betrieb der Windenergieanlagen nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vertrags über die Wartung und Instandsetzung und der Betriebsführungsverträge abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken können. Die Emittentin ist abhängig von den Darlehensverträgen, da diese die (langfristige) Finanzierung der Anlageobjekte sicherstellen. Die Emittentin ist abhängig von der Erfüllung der Versicherungsverträge, da das Ausbleiben des Ersatzes von durch versicherte Risiken verursachten Schäden die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen könnte. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Angaben über die laufenden Investitionen

Die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur wurden am 28. April 2022 in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits Anzahlungen für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur in Höhe von 15.231.862 Euro geleistet. Für den Vertrag über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurden bereits Anzahlungen in Höhe von 11.286.000 Euro geleistet, eine Schlussrate in Höhe von 114.000 Euro ist noch offen.

Es existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Einflüsse beeinflusst worden.

6. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche

Name/Firma: Alterric Erneuerbare Energien GmbH (vormals EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Änderung der Firma am 13. August 2021)

Geschäftsanschrift: Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg

Sitz: Oldenburg

Funktion bei der Emittentin: Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage sowie Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist ebenfalls Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der Alterric Erneuerbare Energien GmbH ab der Seite 85 dieses Verkaufsprospekts sowohl die Gründungskommanditistin/Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, als auch die Angaben über die Anbieterin dar.

7. Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen obliegt ihrem Geschäftsführer Dr. Frank May. Er ist somit das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen lautet Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg. Eine Funktionstrennung existiert für das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der

Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen war nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat der Emittentin Darlehen gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Dokumente, Verträge und Genehmigungen und Rechte auf die Emittentin übertragen. Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH erbringt Projektierungsleistungen sowie kaufmännische und technische Dienstleistungen in der Planungs- bzw. Errichtungsphase des Windparks. Somit erbringt die Alterric Erneuerbare Energien GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der Alterric Erneuerbare Energien GmbH somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Das Mitglied der Geschäftsführung ist Geschäftsführer der Alterric GmbH. Die Alterric GmbH ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Alterric Erneuerbare Energien beteiligt, die wiederum als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH beteiligt ist, somit mittelbar an der Emittentin beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung ist als Geschäftsführer der Alterric GmbH somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhänder. Daher existiert auch kein Treuhandvertrag. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Treuhänders können somit nicht gemacht werden.

Bei der vorliegenden Vermögensanlage ist ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG nicht erforderlich. Es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur. Daher existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs können somit nicht gemacht werden.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

9. Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine Person, juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Soweit ein Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder seine Beteiligung im Betriebsvermögen hält, können sich abweichende steuerliche Beurteilungen ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben. Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage ist bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Angebot der Vermögensanlage dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Die Ausführungen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des Anlegers. Es wird möglichen Anlegern daher dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen der Vermögensanlage in Form einer Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin in jedem Fall durch einen fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu informieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite 39 des Kapitels „E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ verwiesen.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuerung ist das sogenannte „Optionsmodell“ für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die die Option ausübenden Gesellschaften zählen für ertragsteuerliche Zwecke dann zu den unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen gem. § 1 KStG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin diese Option nicht ausgeübt.

Einkunftsart

Gegenstand der Emittentin Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen zum Zweck der ökologischen und umweltschonenden Stromerzeugung sowie die Verwertung des erzeugten Stroms. Die Emittentin übt damit eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG aus. Die Emittentin ist im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und bei der nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Ihre Einkünfte sind

daher bereits unabhängig von der Art ihrer eigenen Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Die Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Emittentin als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet werden.

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung angeboten. Steuerlich werden den Anlegern, die anteilig auf sie entfallenden (Teil-)Kommanditanteile der Emittentin zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind.

Die den Gesellschaftern zuzurechnenden Beträge sind unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden, zu versteuern. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am steuerlichen Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese muss sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns während der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers angestrebt wird (BFH BStBl. II 1984, S. 751 ff). Die Tätigkeit der Emittentin ist auf den langfristigen Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie ausgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ertragsprognose zeigt, dass über die angenommene Projektlaufzeit mit einem Totalgewinn zu rechnen ist. Die Emittentin strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Die Voraussetzung für die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Ebene der Emittentin ihrer Auffassung nach erfüllt.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss außerdem auf Ebene des Anlegers gegeben sein. Demnach muss unter Berücksichtigung etwaiger Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Beteiligung) auf Ebene des Anlegers ein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden. Im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung im Fall eines geschlossenen Immobilienfonds ein gegen die Einkunftserzielungsabsicht eines Gesellschafters sprechendes Indiz vorliegt, wenn dieser Gesellschafter seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren nach deren Erwerb und vor Erreichung eines Totalüberschusses veräußert. Das der Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde liegende BFH-Urteil ist zwar zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung auch auf sonstige Vermögensanlagen überträgt. Diese Auffassung hätte eine Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht zur Folge, sodass Verluste aus dieser Beteiligung nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden könnten. Es wird daher empfohlen, eine eventuelle Fremdfinanzierung der Anteile am Treuhandvermögen sowie eine eventuelle Übertragung des Anteils nur nach vorheriger Konsultation eines Steuerberaters vorzunehmen.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Feststellung und anteilige Zurechnung der Einkünfte erfolgt auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179, 180 AO durch das für die Emittentin zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Das Steuerrecht folgt dabei der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. Durch das Betriebsstättenfinanzamt sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG und der Verlustzurechnung gem. § 15a EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustvortrag) sowie der für Zwecke der, auch teilweisen, Anrechnung bei der Einkommensteuer maßgebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs.1 Nr. 2 EStG) gesondert festgestellt. Im Rahmen der Ermittlung der

Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen sowie etwaige Aufwendungen und Erträge aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere beteiligungsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Zinsen im Falle einer Fremdfinanzierung der Anlage sowie Beratungskosten. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem für die Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Anlegers zuständigen Wohnsitzfinanzamt den auf diesen entfallenden Anteil an den Einkünften sowie anteilige Steueranrechnungsbeträge und Spenden mit. Das für den jeweiligen Anleger zuständige Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers für den betreffenden Veranlagungszeitraum von Amts wegen.

Abschreibungen

Windenergieanlagen stellen so genannte bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter dar, welche nach § 7 Abs. 1 EStG linear abgeschrieben werden. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Ein Windpark besteht aus einzelnen Wirtschaftsgütern:

- Windenergieanlage inklusive Fundament und interner Verkabelung,
- Übergabestation (Umspannwerk) mit externer Verkabelung,
- Zuwegung.

Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen 16 Jahre, woraus sich ein linearer Abschreibungssatz von 6,25 % p.a. ergibt. Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windenergieanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windenergieanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber über.

Zinsschranke

Nach § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3.000.000 Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG und § 15b EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar (vgl. § 15a Abs. 2 EStG). Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Fremdfinanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Fremdfinanzierung des Anteils ferner das Verlustausgleichsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht (BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123). Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG), sodass die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG auf die Vermögensanlage keine Anwendung finden, wenn bereits die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten

wird. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vermögensanlagen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b Abs. 3 EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG

§ 10d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein negativer Saldo verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze wurde in § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG die Angabe „1.000.000 Euro“ durch die Angabe „10.000.000 Euro“ und die Angabe „2.000.000 Euro“ durch die Angabe „20.000.000 Euro“ ersetzt. Diese Änderung ist zeitlich befristet und gilt für Veranlagungszeiträume bis 2023. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG).

Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Ausschüttungen an die Anleger entsprechend der Finanzlage (Prognose) vor. Bei diesen Ausschüttungen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse. Sofern durch die Entnahme bei den Anlegern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlagenminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch den Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Anleger entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Er gehört nach § 16 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Nach § 16 Abs. 4 EStG kann der Freibetrag nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Dieser Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ergeben. Hierdurch wird die Progressionswirkung abgemildert.

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die aus der Vermögensanlage resultierende Einkommensteuerbelastung des Anlegers ist vom individuellen Einkommensteuersatz abhängig. Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ist ein Anleger konfessionsgebunden, so ist ggf. Kirchensteuer zu beachten. Ab dem Jahr 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere zu versteuernde Einkommen durch die Anhebung der Freigrenzen. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. In der Konzeption dieser Vermögensanlage wurde die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung mit 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer zugrunde gelegt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Emittentin gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als stehender Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Einkommen der Emittentin modifiziert, um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und den Kürzungen nach § 9 GewStG. Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag bereits außerhalb der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften. Insbesondere sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe bestimmter Finanzaufwendungen hinzuzurechnen, soweit diese den Betrag von 200.000 Euro übersteigen (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Zu diesen Finanzaufwendungen zählen insbesondere 100 % der Entgelte für Schulden sowie 50 % der Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbsteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Jahres handelt. Die Gewerbsteuer ergibt sich grundsätzlich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von aktuell 3,5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbsteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Die Emittentin hat ihren Sitz in Bakum und betreibt die Windenergieanlagen in Bakum. Der Gewerbsteuerhebesatz in Bakum beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 310 %.

§ 10a GewStG enthält eine Verlustverrechnungsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung) der grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Gewerbeerträge eines Erhebungszeitraumes dürfen danach nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Verbleibende gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Kommanditisten entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren, denn in diesen Fällen ist die Voraussetzung für den Verlustabzug, das Vorhandensein der Unternehmeridentität, nicht mehr gegeben.

Gewerbesteueranrechnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG sieht eine (Teil-) Anrechnung der anfallenden Gewerbsteuer mit dem 4-fachen des Gewerbsteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters vor. Die

Gewerbesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende und auf die Gesellschafter anteilig entfallende Gewerbesteuer beschränkt. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf. Bei Kapitalgesellschaften findet keine Gewerbesteueranrechnung statt.

Umsatzsteuer

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Emittentin betreibt Windenergieanlagen und veräußert den erzeugten Strom zur Erzielung von Einnahmen. Die Erlöse aus Stromlieferungen sind insoweit dem Regelsteuersatz unterliegende umsatzsteuerpflichtige Umsätze, als es sich um die Erlös Komponente „Börsenmarktpreis“ handelt, die vom Direktvermarkter gezahlt wird. Marktprämien hingegen als Differenzbetrag zwischen maßgeblicher EEG-Vergütung und Referenzmarktpreis unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen und Aufwendungen, die mit den erzielten Einnahmen einschließlich der Marktprämie im Zusammenhang stehen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan und in der Wirtschaftlichkeitsprognosen mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an Kommanditgesellschaften verschenkt oder vererbt, so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Beteiligung mit dem sogenannten gemeinen Wert des Betriebsvermögens angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Emittentin einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet. Der Verkehrswert für Betriebsvermögen soll vorrangig aus Verkäufen abgeleitet werden, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung bzw. Vererbung getätigt wurden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Wert im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Hierzu ist ein Gutachten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens vorzulegen oder der Wert auf der Grundlage eines sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens zu ermitteln. Bei diesem vereinfachten Verfahren werden die zukünftigen Ertragsaussichten auf Basis des durchschnittlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre abgeleitet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie bei mehr als fünf Mitarbeitern, wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens darüber, so liegt insoweit kein begünstigtes Vermögen vor. Die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter in der Regel unter fünf liegt.

Neben den Begünstigungen für Betriebsvermögen werden persönliche Freibeträge in Abhängigkeit von der Steuerklasse gewährt. So gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften ein Freibetrag von 500.000 Euro und für Kinder in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Da die erbschafts- und schenkungsteuerlichen Regelungen sehr komplex und stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers sind, sollten bei Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag

der

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

1. FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Bürgerwindpark Bakum West GmbH & Co. KG

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Bakum in Niedersachsen.

2. GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Bakum ("Bürgerwindpark Bakum") zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Handlungen vorzunehmen sowie sämtliche Verträge abzuschließen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB der Gesellschaft zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

2.2 Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft ferner an den Förderzweck ihrer zukünftigen Kommanditistin gebunden, einer noch zu gründenden Bürgerenergiegenossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) mit Sitz in der Gemeinde Bakum (Niedersachsen) unter der beabsichtigten Firmierung „Energiegenossenschaft Windenergie Bakum eG“ (oder ähnlich), deren Mitglieder sich vornehmlich aus Bürgern der Gemeinde Bakum zusammensetzen und deren Zweck entsprechend GenG in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehen wird (nachfolgend als „**Energiegenossenschaft**“ bezeichnet). Die vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass die Energiegenossenschaft als Kommanditistin der Gesellschaft beitrifft.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. GESELLSCHAFTER

- 5.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bakum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter HRB 217615, im Folgenden "Komplementärin" genannt. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 5.2 Gründungskommanditistin ist die Alterric Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter HRB 207339, mit einer Pflichteinlage von € 1.255.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfundfünfzig),
- 5.3 Die Komplementärin, die Gründungskommanditistin und weitere später nach Maßgabe der Ziffer 6 beitretende Kommanditisten werden zusammen als „Gesellschafter“ bezeichnet.

6. KOMMANDITKAPITAL, KAPITALERÖHUNG

- 6.1 Die Komplementärin ist bevollmächtigt und ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter das Kommanditkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig von aktuell € 1.255.000 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfundfünfzig) im Wege eines öffentlichen Angebots über Kommanditanteile um bis zu € 3.745.000 (in Worten: Euro drei Millionen siebenhundertfünfundvierzigtausend) auf bis zu € 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung“ genannt).
- 6.2 Das öffentliche Angebot über Kommanditanteile beginnt frühestens einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes (im Folgenden „Zeichnungsfrist“ genannt).
- 6.3 Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „Pflichteinlage“ genannt) und kann durch die Erhöhung einer bestehenden Kommanditeinlage (Gründungskommanditisten) oder die Neuaufnahme von Kommanditisten durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Kommanditisten zulässig sind.
- 6.4 Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditisten erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.
- 6.5 Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in Ziff. 6.1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.
- 6.6 Voraussetzung für die Aufnahme als Kommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage der Kommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen

Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht“ genannt). Auf Verlangen der Komplementärin sind die Kommanditisten verpflichtet, die jeweils erteilte Handelsregistervollmacht zu erneuern.

- 6.7 Die Pflichteinlage neu beitretender Kommanditisten beträgt grundsätzlich mindestens € 10.000 (in Worten: Euro zehntausend). Höhere Beträge müssen durch € 1 (in Worten: Euro eins) glatt und ohne Rest teilbar sein.
- 6.8 Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- 6.9 Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung in das Handelsregister wandelt sich die atypisch stille Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Jeder Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister in Höhe der vereinbarten Pflichteinlage (Einlagesumme). Die Komplementärin entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen von Kommanditisten aus dem Kreis der in Ziffer 6.10 genannten Berechtigten sowie von anderen beitriftswilligen Parteien und ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittserklärungen zu verweigern. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB.
- 6.10 Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll auf bis zu Euro 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege eines öffentlichen Angebots über Kommanditanteile erhöht werden (vgl. Ziff. 6.1). Zur Finanzierung des Unternehmensgegenstandes sollen im Zuge des öffentlichen Angebots den nachfolgenden Personen bzw. Gesellschaften Kommanditanteile angeboten werden, wobei diese jeweils nur über einen der nachfolgend genannten Berechtigtenkreise Kommanditanteile zeichnen können:
- 6.10.1 Der Gemeinde Bakum (nachfolgend „**Berechtigtenkreis 1**“) Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 1**).
- 6.10.2 Der Energiegenossenschaft(nachfolgend „**Berechtigtenkreis 2**“), Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 1.500.000 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 2**).
- 6.10.3 Den Eigentümern der Flächen im nachfolgend definierten Planungsgebiet des Windparks Bakum, (nachfolgend „**Berechtigtenkreis 3**“) Kommanditanteile bis zu einer Höhe von insgesamt € 2.195.000 (in Worten: Euro zwei Millioneneinhundertfünfundneunzigtausend) (**Zeichnungsbetrag Berechtigtenkreis 3**).

Das Planungsgebiet des Windparks Bakum erfasst die Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bakum benötigt werden, sowie zusätzlich die behördlich festgelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen für den Windpark Bakum. Zu den Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb des Windparks benötigt werden, zählen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen (Hauptanlagen) sowie alle dazugehörigen Peripheriegeräte, Zubehör und Einrichtungen, insbesondere Schall-, Mess-, und Transformatoreneinrichtungen, Übergabestationen bzw. Umspannwerk, Zuwegung und Kranstellflächen, externe Netzverkabelung und Fundamente (Nebenanlagen), die erforderlich sind, den geplanten Windpark zu errichten, zu unterhalten oder zu betreiben. Das vorstehend beschrieben Planungsgebiet ist in dem diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan eingezeichnet („Planungsgebiet“).

6.11 Verfahren zur Zeichnung weiterer Gesellschafter

- 6.11.1 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 1 vollzieht sich in der Weise, dass ein Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von Euro 10.000 und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 50.000 berücksichtigt wird.
- 6.11.2 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 2 vollzieht sich in der Weise, dass das Zeichnungsangebot mit einem Mindestzeichnungsbetrag von Euro 10.000 und einem maximalen Zeichnungsbetrag von EUR 1.500.000 berücksichtigt wird. Eine Beteiligung ist für den Berechtigtenkreis 2 nur möglich, soweit das zur Finanzierung der Kommanditanteile benötigte Kapital (im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Gesellschaft) von den an der Energiegenossenschaft beteiligten Bürgern der Gemeinde Bakum in die Energiegenossenschaft eingebracht wurde. Die Energiegenossenschaft soll sich auf diese Weise lediglich in der Höhe beteiligen können, in der sich die Bürger der Gemeinde Bakum im Zeitpunkt der Zeichnung der Beteiligung an der Energiegenossenschaft beteiligen.
- 6.11.3 Die Zeichnungsphase für den Berechtigtenkreis 3 vollzieht sich in einem Rundenverfahren. Die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet können Kommanditanteile wie folgt zeichnen:
- 6.11.3.1 Der maximale Zeichnungsbetrag des Berechtigtenkreises 3 wird auf zwei Töpfe im Verhältnis 30 (Topf 1) zu 70 (Topf 2) verteilt. Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag ist durch die Anzahl der Eigentümer von Flächen im maßgeblichen Planungsgebiet zu teilen („Teilung nach Köpfen“), wobei eine Personenmehrheit (bspw. eine Bruchteils- oder Erbengemeinschaft) wie ein Eigentümer zu behandeln ist. Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag ist anhand der Anteile, den die Flächen der einzelnen Eigentümer an der Gesamtfläche des Planungsgebietes haben, zu verteilen.

Der auf Topf 1 entfallende Zeichnungsbetrag steht entsprechend der Anzahl der Zeichnungsangebote zu gleichen Teilen den Eigentümern der Flächen im Planungsgebiet zur Verfügung, die Zeichnungsangebote abgegeben haben. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 1“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 1 vollzieht sich in der Weise, dass in einem Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1,00 Euro berücksichtigt werden, bis entweder der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 1 ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

- 6.11.3.2 Der auf Topf 2 entfallende Zeichnungsbetrag wird entsprechend der verbleibenden Summen der Zeichnungsangebote (nach Abzug des bereits auf Topf 1 verteilten Zeichnungsbetrags) auf die Eigentümer verteilt. Zeichnungsberechtigt sind die Eigentümer der Flächen im Planungsgebiet, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Flächen der einzelnen Eigentümer, die ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, zur Gesamtsumme der Flächen dieser Eigentümer im Planungsgebiet. Schöpfen einzelne Eigentümer den auf sie hiernach entfallenden Zeichnungsbetrag nicht vollständig aus, steht der verbleibende Zeichnungsbetrag („verbleibender Zeichnungsbetrag Topf 2“) den übrigen Eigentümern, mit noch nicht voll ausgeschöpften Zeichnungsangeboten, zusätzlich zur Zeichnung zur Verfügung. Die Verteilung des verbleibenden Zeichnungsbetrags Topf 2 vollzieht sich in der Weise, dass in einem

Rundenverfahren die Zeichnungswünsche in Erhöhungsschritten von jeweils 1 Euro berücksichtigt werden, bis der verbleibende Zeichnungsbetrag Topf 2 entweder ausgeschöpft ist oder keine weiteren Zeichnungswünsche vorliegen.

6.11.3.3 Der jeweilige Eigentümer von Flächen im Planungsgebiet soll das Recht haben, seinen Beteiligungsanspruch insgesamt oder anteilig an Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehegatten/Lebenspartner zu übertragen.

6.11.3.4 Jeder Kommanditanteil muss einer Mindestbeteiligung von € 10.000 entsprechen.

Sofern die Berechtigtenkreise 1 und 2 die ihnen jeweils angebotenen Zeichnungsbeträge nicht vollständig ausschöpfen, steht der jeweils verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 3 zur Zeichnung zur Verfügung und wird gemäß dem in Ziffer 6.11.3 geregelten Rundenverfahren verteilt. Sofern der Berechtigtenkreis 3 den ihm angebotenen Zeichnungsbetrag nicht vollständig ausschöpft, steht der verbleibende Anteil dem Berechtigtenkreis 2 zur Verfügung. . Endgültig nicht durch die Berechtigtenkreise 1-3 ausgeschöpfte verbleibende Anteile übernimmt die Gründungskommanditistin.

7. LEISTUNG DER EINLAGEN

7.1 Der jeweilige Kommanditist ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet. Die Zahlung ist 14 Tage nach Bestätigung des Beitritts gemäß Ziffer 6.9 durch die Komplementärin in Textform gegenüber dem Kommanditisten zur Zahlung fällig.

7.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum– ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

7.3 Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß Ziff. 7.2 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 6 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Kommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

7.4 Der ausscheidende Kommanditist trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

8. NACHSCHUSSPFLICHT

8.1 Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber

Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

- 8.2 Gesellschafter sind im Falle eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung über eine Kapitalerhöhung durch Zuführung weiterer Mittel nicht zur Teilnahme an einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet, sofern sie der Kapitalerhöhung nicht zugestimmt haben.

9. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, KONTROLLRECHTE

- 9.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen ausschließlich durch die Komplementärin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie ist berechtigt Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 9.2 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in Ziff. 10.3 dieses Vertrages genannten Geschäfte.
- 9.3 Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.
- 9.4 Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Die für die Umsetzung des Investitions- und Finanzplans erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach Ziffer 10.3.
- 9.5 Die Komplementärin einschließlich ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter sowie etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haften bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
- 9.6 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen etwa übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kreditinstituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme der Haftung bereiterklärt.

10. ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 10.1 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.
- 10.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- 10.2.1 Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;

- 10.2.2 Buchführung und Abschlusserstellung der Gesellschaft;
 - 10.2.3 Abschluss, Änderung, Beendigung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere über die technische und kaufmännische Betriebsführung, Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
 - 10.2.4 Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter;
 - 10.2.5 Abschluss, Änderung, Beendigung und Durchführung der seitens der Gesellschaft abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Verträge zur Flächensicherung;
 - 10.2.6 Einleitung, Führen, Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
 - 10.2.7 Abschluss, Änderung und Beendigung von marktüblichen Versicherungen;
 - 10.2.8 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele;
 - 10.2.9 Laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft;
 - 10.2.10 Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
 - 10.2.11 Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
 - 10.2.12 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung;
 - 10.2.13 sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle sowie
 - 10.2.14 im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von € 100.000 nicht übersteigen.
- Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte oder Tätigkeiten nicht erforderlich.
- 10.3 Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 10.3.1 Maßnahmen im Sinne des § 1 Umwandlungsgesetz;
 - 10.3.2 Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
 - 10.3.3 Erwerb von oder die Beteiligungen an anderen Unternehmen, Veränderung und Aufgabe derartiger Beteiligungen sowie Gründung von Tochtergesellschaften;
 - 10.3.4 Wesentliche Erweiterungen, Stilllegung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs;
 - 10.3.5 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.
 - 10.4 Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne die in Ziffer 10.3 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall ist die

Gesellschafterversammlung nachträglich unverzüglich zu unterrichten und eine Genehmigung einzuholen.

- 10.5 Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 10.3.1 (Maßnahmen im Sinne des § 1 Umwandlungsgesetz), 10.3.2 (Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon), 10.3.4 (Wesentliche Erweiterungen, Stilllegung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs) und 10.3.5 (Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen) werden abweichend vom Mehrheitserfordernis gemäß Ziffer 14.4 mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

11. AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT

- 11.1 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (nachfolgend Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Gesellschaft, trägt der Kommanditist selbst. Die über dieses Informationsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Die Ausübung des Informationsrechts darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht behindern. Hilfspersonen gemäß Satz 2 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten stehen.
- 11.2 Die Komplementärin wird den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten.
- 11.3 Im Übrigen ist § 166 HGB, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 12.1 Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von € 3.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 12.2 Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberater etc.), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstehen, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Bankarbeitstagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Bankarbeitstage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
- 12.3 Mit der kaufmännischen und/oder technischen Betriebsführung beauftragt die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
- 12.4 Die Haftungsvergütung und der Aufwendungsersatz sind bei der Gesellschaft handelsrechtlich als Aufwand zu buchen.

13. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 13.1 Für jedes Geschäftsjahr ist jeweils eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich nach der Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Im Übrigen wird die

Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob eine weitere Gesellschafterversammlung pro Geschäftsjahr abzuhalten ist, insbesondere, wenn es das Interesse der Gesellschaft oder eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mehr als 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.

- 13.2 Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse. Für die Einhaltung der Textform einer Einberufung reicht es aus, wenn die Gesellschafter per E-Mail den Zugang zu oder den Verweis auf eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform erhalten, auf der die Angaben zur Gesellschafterversammlung, sowie die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag für die Gesellschafterversammlung abrufbar sind. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- 13.3 Gesellschafterversammlungen werden als Präsenzsitzungen oder vollständig per Telefon oder Videokonferenz abgehalten. Sofern eine Präsenzsitzung stattfindet, erfolgt diese am Sitz der Gesellschaft, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 13.4 Eine Gesellschafterversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder teilnehmenden Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen sowie die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des betreffenden Gesellschafter als erfolgt. Für die Bekanntmachung der Ladung reicht es aus, wenn an die Gesellschafter eine E-Mail versendet wird, die den Zugang zu oder den Verweis auf eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform enthält, auf der die Angaben zur Ladung, die Tagesordnung und der Beschlussvorschlag abrufbar sind.
- 13.5 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet.
- 13.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.
- 13.7 Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in ein von der Komplementärin zu erstellendes Protokoll aufzunehmen. Den Kommanditisten wird das unterzeichnete Protokoll spätestens vier Kalenderwochen nach der Gesellschafterversammlung per Brief oder per E-Mail übersandt. Das Protokoll kann den Gesellschaftern auch über eine den Gesellschaftern zugängliche digitale Plattform zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Übersendung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Einladung der Gesellschafterversammlung sinngemäß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Kalenderwochen nach Absendung in Textform mit Begründung gegenüber der Komplementärin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

14. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 14.1 Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
- 14.1.1 Feststellung des Jahresabschlusses gemäß Ziffer 15.1;
 - 14.1.2 Wahl des Abschlussprüfers;
 - 14.1.3 Entlastung der Komplementärin;
 - 14.1.4 Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gemäß Ziffer 9.6;
 - 14.1.5 Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß Ziffer 10.3;
 - 14.1.6 Entnahmen gemäß Ziffer 18.2;
 - 14.1.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung von Kommanditeinlagen), soweit die Komplementärin dazu nicht aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich berechtigt ist (Ziffer 6 dieses Vertrages); sowie
 - 14.1.8 Auflösung der Gesellschaft.
- 14.2 Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail, Videokonferenz oder eine gemeinsame digitale Plattform), sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden („Umlaufverfahren“). Im Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn Gesellschafter, die insgesamt mindestens 50% des stimmberechtigten Kommanditkapitals halten, ihre Stimme abgegeben haben.
- 14.3 Die Gesellschafter haben je € 1 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Zwingende gesetzliche Regelungen, die einem Stimmrechtsausschluss entgegenstehen würden, bleiben unberührt.
- 14.4 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 14.1.4 (Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gemäß Ziffer 9.6), Ziffer 14.1.7 (Änderung des Gesellschaftsvertrages) und 14.1.8 (Auflösung der Gesellschaft) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Kalendermonats seit Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

15. JAHRESABSCHLUSS

- 15.1 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht (sofern gesetzlich erforderlich) für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sind von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Handelsgesetzbuch und unter Beachtung der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen und den (sofern verpflichtend

anwendbaren) ergänzenden Regelungen des Vermögensanlagegesetzes aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

15.2 Der geprüfte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers mit einem Ergebnisverwendungsvorschlag zuzuleiten.

15.3 Der geprüfte Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht der Gesellschaft sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Bundesanzeiger einzureichen.

16. GESELLSCHAFTERKONTEN

16.1 Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

16.1.1 Kapitalkonto (Pflichteinlagenkonto),

16.1.2 Verlustvortragskonto,

16.1.3 Verrechnungskonto (Ifd. Konto).

Eine Verzinsung der Konten erfolgt weder im Soll noch im Haben.

16.2 Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der Pflichteinlagen (einschl. der Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.

16.3 Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Diesen Konten sind nach näherer Maßgabe der Regelung Ziffer 17.2 spätere Gewinne solange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind.

16.4 Auf den Verrechnungskonten sind die entnahmefähigen Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 16.3) sowie Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten zu buchen. Im Übrigen werden auf diesem Konto alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind.

16.5 Bei einer Übertragung oder sonstigem Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten werden die Konten unverändert weitergeführt. Der Rechtsnachfolger rückt hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Rechtsvorgängers ein. Bei teilweiser Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten im der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil unzulässig.

17. ERGEBNISVERWENDUNG

17.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Ziffer 17.2 wird der nach Abzug der Vergütungen gemäß Ziffer 12 verbleibende Gewinn oder Verlust (Ergebnis) auf die Kommanditisten im zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gemäß Ziffer 16.1.1 verteilt.

17.2 Solange Verlustvortragskonten gemäß Ziffer 16.1 Verluste ausweisen ist ein etwaiger Gewinn als Vorabgewinn vorrangig den Verlustvortragskonten der Kommanditisten gutzuschreiben. Die Zuschreibung auf die Verlustvortragskonten hat grundsätzlich wie folgt zu erfolgen:

- 17.2.1 Die Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 werden durch gleichmäßige jährliche Zuschreibungen auf das Verlustvortragskonto der Gründungskommanditistin ausgeglichen. Die Höhe der jährlichen Zuschreibung berechnet sich wie folgt: Die Summe der Verluste auf dem Verlustvortragskonto der Gründungskommanditisten zum 31.12.2021 geteilt durch die Anzahl der Jahre vom Ende des Geschäftsjahres 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (zum 31.12.2021 gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft. Sollte der Gewinn für die zuvor genannte jährliche Zuschreibung nicht ausreichen, wird die Zuschreibung im folgenden Geschäftsjahr um den jeweiligen Differenzbetrag erhöht.
- 17.2.2 Ein verbleibender Gewinn wird auf den Verlustkonten sämtlicher Kommanditisten entsprechend dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gutgeschrieben.

18. ENTNAHMEN

- 18.1 Die Komplementärin darf die Beträge entnehmen, die ihr die Gesellschaft gemäß Ziffern 12 zu erstatten hat.
- 18.2 Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird im Übrigen wie folgt geregelt:
- 18.2.1 Entnahmen sind über die Regelung gemäß Ziffer 18.2.5 hinaus nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter zulässig;
- 18.2.2 Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von finanzierenden Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
- 18.2.3 die Entnahmen werden durch die Komplementärin nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung an die zuletzt mitgeteilten Bankverbindungen der Kommanditisten durchgeführt;
- 18.2.4 Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen; sie dürfen nicht erfolgen, solange der betreffende Kommanditist seine Pflichteinlage nicht vollständig eingezahlt hat.
- 18.2.5 sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die Komplementärin Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr, abweichend von Ziffer 18.2.1, vornehmen;
- 18.2.6 die Komplementärin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
- 18.2.7 Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind;
- 18.2.8 Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.
- 18.3 Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

18.4 Entnahmen führen im Innenverhältnis der Gesellschafter nicht zum Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

19. RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN

19.1 Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt auch für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, aber nicht für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sowie für Verfügungen von Todes wegen. Die Zustimmung der Komplementärin zu Verfügungen der Gründungskommanditistin über ihren Kommanditanteil oder Teile davon gilt bereits jetzt als erteilt.

19.2 Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

19.3 Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden.

19.4 Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

19.4.1 wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird;

19.4.2 wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden;

19.4.3 wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter die zugelassenen Kommanditisten gemäß Ziffer 6.5 fallen;

19.4.4 wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.

19.5 Hiervon abweichend ist ohne Zustimmung zulässig, eine Übertragung auf den Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen oder im Falle einer Gesellschaft als Gesellschafter, auf deren Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, sowie auf Gesellschaften, an denen der Kommanditist mehrheitlich beteiligt ist.

19.6 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Vorlage des Übertragungsvertrages nicht schriftlich widerspricht.

19.7 Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von € 10.000,00 entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in von der Komplementärin zur Verfügung gestellter Form zu erteilen.

19.8 Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. In dieser Erklärung muss sich dieser Dritte ausdrücklich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Unterlagen/Auskünfte verpflichten. Darüber hinaus muss der Dritte sich verpflichten, der Gesellschaft den Schaden aus einer etwaigen Nichtbeachtung zu ersetzen.

19.9 Sofern und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

20. KÜNDIGUNG

- 20.1 Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Vergütung nach dem (im Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Gesellschafters gültigen) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Bürgerwindpark Bakum ausläuft, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der Komplementärin kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.2 Darüber hinaus steht der Energiegenossenschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass die in Ziffer 2.2. normierte Bindung der Gesellschaft an den Förderzweck der Gesellschafter infolge einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgelöst wird. Das Kündigungsrecht ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats auszuüben.
- Sofern dagegen vom zuständigen Prüfungsverband festgestellt wird, dass die Energiegenossenschaft den Förderzweck im Sinne des GenG nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Energiegenossenschaft gemäß Ziffer 22.1 mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- 20.3 Kündigt ein Gesellschafter, so hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern führt lediglich mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 20.4 Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.

21. TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- 21.1 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 21.2 Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.
- 21.3 Eine Erbauseinandersetzung kann bezüglich der Beteiligung nur erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag von Euro 10.000,00 liegenden Beteiligungen entstehen.

22. AUSSCHIEDEN, AUSSCHLIESSUNG

- 22.1 Ein Gesellschafter kann in nachfolgend genannten Fällen durch die Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf:
- 22.1.1 der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht

innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen; oder

- 22.1.2 der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrages mangels Masse; oder
- 22.1.3 der Erhebung einer Auflösungsklage nach § 133 HGB durch den betreffenden Gesellschafter; oder
- 22.1.4 der Kündigung durch den betreffenden Gesellschafter gemäß § 20; oder
- 22.1.5 in sonstigen in diesem Vertrag geregelten Fällen (insbesondere Ziffer 7.3 und Ziffer 20.2).

Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Kommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt.

- 22.2 Gesellschafter, die in ihrer Person einen sonstigen wichtigen Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt.

Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 HGB ist in der Person eines Gesellschafters insbesondere dann erfüllt, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, (i) bei wiederholten und/oder andauernden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages (ii) bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Kommanditanteile oder Teile davon ohne erforderliche Zustimmung der Komplementärin gemäß Ziffer 19.1.

Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Statt der Ausschließung kann auch die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf die Gründungskommanditisten, soweit diese zur Übernahme bereit sind, zu übertragen (Zwangsabtretung).

- 22.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das Wirksamwerden des Ausscheidens nach vorgenannter Ziffer 22.2 ist nicht an die Auszahlung der Abfindung gemäß nachfolgender Ziffer 23 geknüpft.
- 22.4 Das Abfindungsguthaben des ausgeschlossenen Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach Ziffer 23 dieses Vertrages.

23. ABFINDUNG

- 23.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung folgendes gilt:
 - 23.1.1 In jedem Fall des Ausscheidens (Kündigung, Ausschluss, etc.) erhält der Gesellschafter eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Gesellschaftsanteil keinen Kaufpreis erhält.
 - 23.1.2 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 7.3 vor, beträgt die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Gesellschaft entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage.

- 23.1.3 Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschließungsbeschluss gemäß Ziffer 22.2 vor, beträgt die Abfindung 50% des wirklichen Wertes der Gesellschaftsbeteiligung i. S. der nachfolgenden Ziffer 23.1.4, mindestens aber 50% des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.
- 23.1.4 In allen übrigen Fällen errechnet sich die Abfindung nach dem wirklichen Wert des Gesellschaftsanteiles ermittelt nach den Regelungen der Ziffer 23.1.5, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt.
- 23.1.5 Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der Geschäftsführung zum Ausscheidenszeitpunkt eine Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
- 23.1.6 Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voranging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.
- 23.1.7 Der Wert des Gesellschaftsanteiles (Abfindungsguthaben) entspricht dem Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesamtwert der Gesellschaft, ermittelt nach dem Anteil seines Kapitalanteils am Kommanditkapital. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung; das Abfindungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall € 0. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Kalendermonaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Liquidationsüberschuss an die Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Abfindungsguthabens.
- 23.1.8 Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 23.1.9 Das Abfindungsguthaben wird durch den Ausscheidenden und die Komplementärin nach Vorliegen der maßgebenden Wertermittlung innerhalb angemessener Frist einvernehmlich festgestellt. Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss und von dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu benennen ist. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zu Stande, ist er auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu bestimmen. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme analog §§ 91 ff. Zivilprozessordnung.
- 23.1.10 Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Kalendermonate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Komplementärin und dem Beirat, sofern dieser bestehen sollte, zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2%-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses

Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

- 23.2 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- 23.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Geschäftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- 23.4 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung nicht anzupassen.

24. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 24.1 Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Vorschriften sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vorhandenen Stimmen beschließen.
- 24.2 Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- 24.3 Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

25. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 25.1 Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 25.2 Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Kalenderjahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
- 25.3 Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Kalendermonaten nach Kenntniserlangung vom Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

26. VERWALTUNG DER KOMMANDITISTEN, DATENSCHUTZ

- 26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Kommanditisten enthaltenen Daten (im Folgenden „Stammdaten“ genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Kommanditistenregister“ genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Das Kommanditistenregister wird bei der Komplementärin und von der Komplementärin geführt. Kommanditisten sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin mitzuteilen.
- 26.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Kommanditisten sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Kommanditisten verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Wenn und soweit für die Begründung und/oder Verwaltung der Beteiligung die

Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

- 26.3 Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über den jeweiligen gesellschaftsrelevanten Vorgang erfolgt, an die zuletzt der Komplementärin mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend.

27. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

- 27.1 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat), seiner Anschrift und E-Mail-Adresse und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin mitzuteilen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendige Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.
- 27.2 Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z.B. Zinsen auf die Finanzierung der Einlage) sind der Komplementärin bis zum 31. März eines Geschäftsjahres nachzuweisen. Nach diesem Termin nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrenstechnisch noch möglich ist; der Gesellschafter hat der Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

28. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 28.1 Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- 28.2 Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 28.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seine Gültigkeit ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- 28.4 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.
- 28.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 28.6 Die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmacht der beitretenden Kommanditisten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Änderung veranlasst. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.
- 28.7 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgesehenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Oldenburg, den 1.9.2022

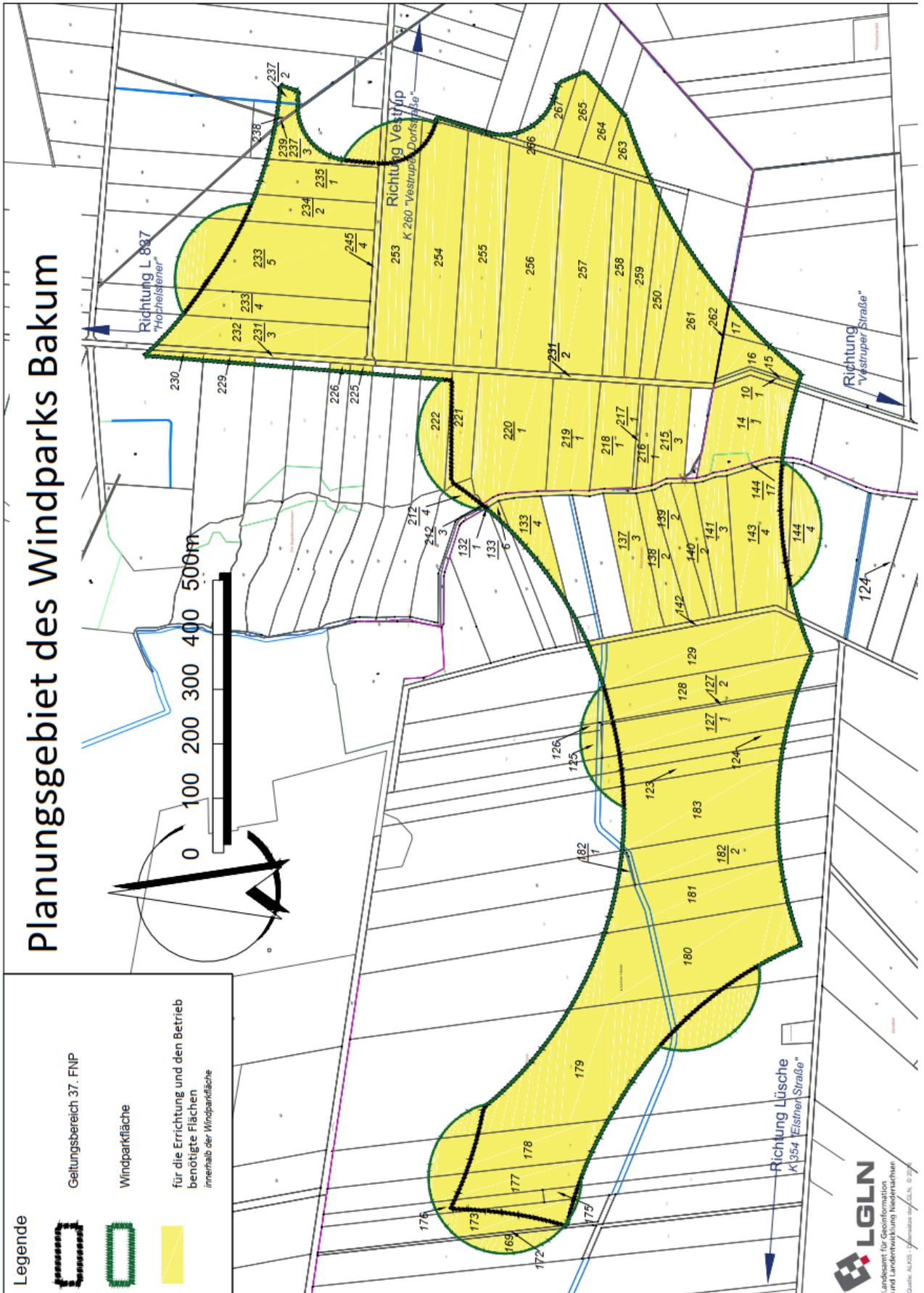
Für die Komplementärin
Bürgerwindpark Bakum West Verwaltungs GmbH

gez. Klaus Gerken
Geschäftsführer

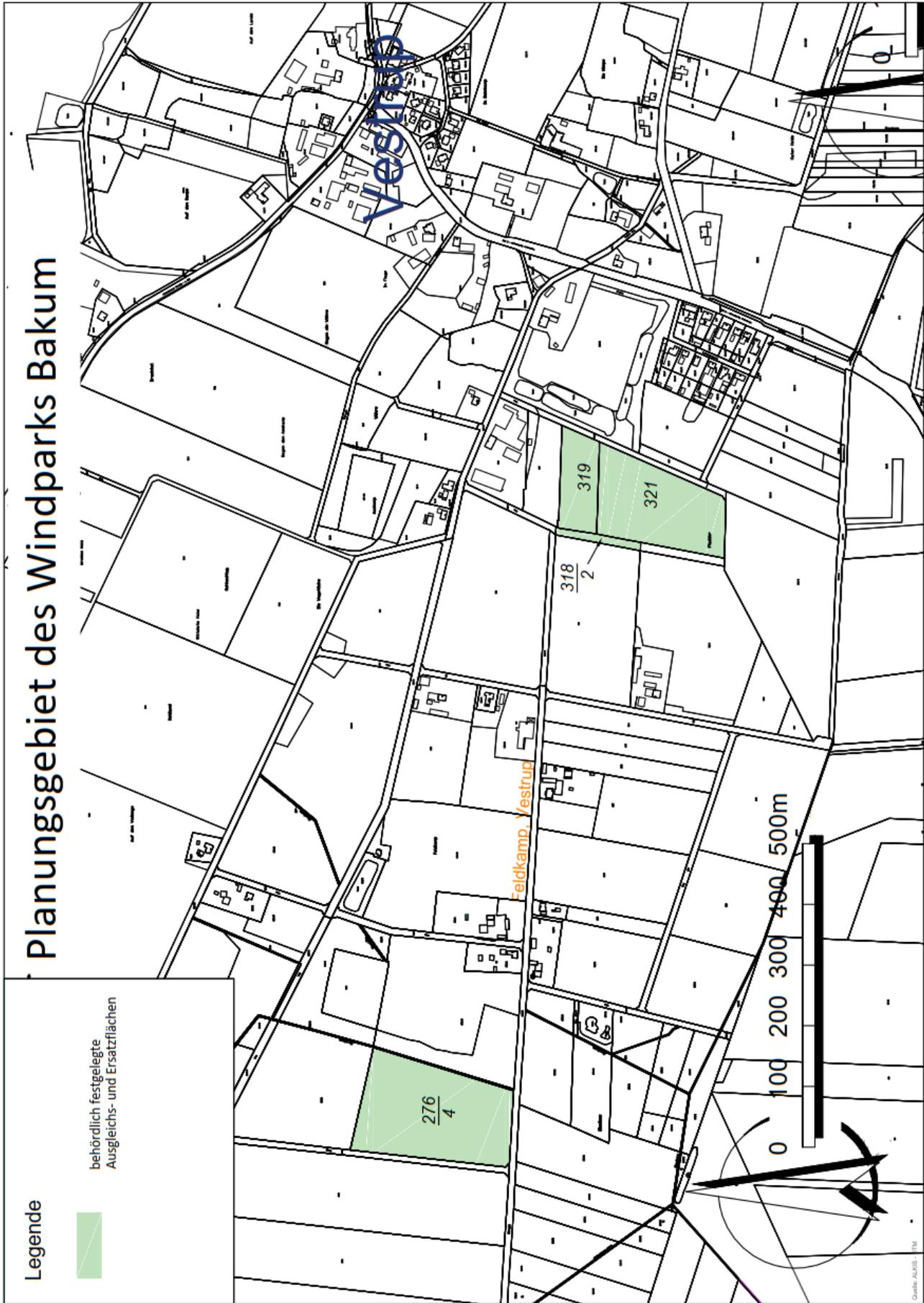
gez. Tobias Gottschalk
Geschäftsführer

Für die Kommanditistin
Alterric Erneuerbare Energien GmbH

gez. Dr. Frank May
Geschäftsführer



Planungsgebiet des Windparks Bakum



J. Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmisionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
ca.	circa
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EBIT	earnings before interest and taxes
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWG	Geldwäschegesetz
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
lit	littera (Buchstabe)
m	Meter

Mio.	Million
m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
p. a.	per anno (je Jahr)
s	Sekunde
S.	Seite
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
Std.	Stunde
Tsd.	Tausend
ü. NN.	über Normalnull
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	Universal Transverse Mercator
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
vgl.	vergleiche
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
WEA	Windenergieanlagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.

